



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 96/2026
vom 10. September 2026
Geschäftsverzeichnissrn. 8540, 8547, 8577 und 8590**

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung der Titel 5 und 6 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025, erhoben von François Jortay, von Bart Vertongen, von der VoG « Belgisch Netwerk Armoedebestrijding » und anderen und von Alessandro Grumelli.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Kattrin Jadin und Frank Fleerackers, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. September 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Oktober 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob François Jortay Klage auf Nichtigkeitserklärung der Titel 5 und 6 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2025).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Oktober 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Oktober 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Bart Vertongen Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 169 desselben Programmgesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Oktober 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Oktober 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung von Kapitel 1 von Titel 5 desselben Programmgesetzes: die VoG « Belgisch Netwerk Armoedebestrijding », die VoG « Collectif Solidarité contre l'Exclusion : Emploi et Revenus pour tous », die VoG « Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen », die VoG « SAAMO Brussel », die VoG « Vrienden van Hart boven Hard », die VoG « Bund der Familien », die VoG « Soralia », die VoG « Vie féminine, mouvement féministe d'action interculturelle et sociale », die

VoG « Femma », die VoG « Furia vzw », die VoG « Jeunes de la Fédération Générale du Travail de Belgique », die VoG « Jeunes Syndicalistes CSC », die VoG « FreeZbe vzw », die VoG « Ligue des droits humains », « Solidaris - Union nationale des mutualités socialistes », der Allgemeine Belgische Gewerkschaftsbund, der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Belgiens, der Allgemeine Verband der Liberalen Gewerkschaften Belgiens, Berlinda Cremers, Chloé Dal, Catherine Fontaine, Inge Lammertyn, Frédéric Leeb, Fabienne Moreels, Frederic Poels, Martine Smolders und Martin Vander Elst, unterstützt und vertreten durch RA Vincent Letellier und RA Jean-François Neven, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen. In seinem Entscheid Nr. 11/2026 vom 15. Januar 2026 (ECLI:BE:GHCC:2026:ARR.011), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2026, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. November 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Dezember 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alessandro Grumelli Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel 1 von Titel 5 desselben Programmgesetzes.

Diese unter den Nummern 8540, 8547, 8577 und 8590 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Nathalie Tassin, unterstützt und vertreten durch RÄin Catherine Legein, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 8577),
- Marvin Aramesh (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 8577),
- Mustapha Ouriaghli, unterstützt und vertreten durch RÄin Catherine Legein (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 8577),
- Alessandro Grumelli (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 8577),
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Pierre Slegers, RÄin Margaux Kerkhofs, RÄin Marie Piraux, RÄin Elisabeth Matthys, RA Bruno Lombaert, RÄin Sophie Adriaenssen und RA Matthieu Nève de Mévergnies, in Brüssel (in allen Rechtssachen),
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Geoffroy Generet, in Brüssel zugelassen (in der Rechtssache Nr. 8577).

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8577 haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Nathalie Tassin,

- Mustapha Ouriaghli,
- dem Ministerrat (in der Rechtssache Nr. 8577).

Durch Anordnung vom 17. Juni 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Emmanuelle Bribosia und Frank Fleerackers beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, und den Sitzungstermin auf den 8. Juli 2026 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 2026

- erschienen
- . François Jortay, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8540, persönlich,
- . RA Jean-François Neven, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8577,
- . RÄin Catherine Legein, für Nathalie Tassin und für Mustapha Ouriaghli,
- . RA Pierre Slegers und RÄin Marie Piraux, ebenfalls *loco* RÄin Margaux Kerkhofs, und RÄin Elisabeth Matthys, RA Bruno Lombaert, RÄin Sophie Adriaenssen und RA Jan Proesmans, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA Pierre Vandueren, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Geoffroy Generet, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter Emmanuelle Bribosia und Frank Fleerackers Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf das Programmgesetz vom 18. Juli 2025 und dessen Kontext

B.1.1. Die Klagen auf Nichtigerklärung sind gegen das Programmgesetz vom 18. Juli 2025 (nachstehend: Gesetz vom 18. Juli 2025) gerichtet, insbesondere gegen seinen

Titel 5 (« Beschäftigung »), der sich aus den Artikeln 88 bis 219 dieses Gesetzes zusammensetzt.

B.1.2. In der Rechtssache Nr. 8540 beantragt die klagende Partei auch die Nichtigerklärung von Titel 6 (« Pensionen » des Gesetzes vom 18. Juli 2025, der sich aus den Artikel 220 bis 234 dieses Gesetzes zusammensetzt.

B.2.1. Wie aus seiner Überschrift hervorgeht, nimmt Kapitel 1 von Titel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 Abänderungen an der « Regelung der Arbeitslosigkeit » vor.

Der erste Abschnitt dieses Kapitels 1, der die Artikel 88 und 89 enthält, ändert das Erlassgesetz vom 28. Dezember 1944 « über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » ab. Die Artikel 90 bis 191 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, die Abschnitt 2 des vorerwähnten Kapitels bilden, bezwecken die Abänderung des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit », (nachstehend: königlicher Erlass vom 25. November 1991). Die Artikel 192 bis 206 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, die Abschnitt 3 des vorerwähnten Kapitels bilden, bezwecken die Abänderung des ministeriellen Erlasses vom 26. November 1991 « über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit ». Die Artikel 207 bis 216 desselben Gesetzes, die Abschnitt 4 desselben Kapitels bilden, regeln das Inkrafttreten dieses Kapitels und enthalten « Übergangsbestimmungen ».

B.2.2. Mit diesem Kapitel 1 wird die Regelung von Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit, insbesondere das Arbeitslosengeld und das Eingliederungsgeld, reformiert. Aus den Vorarbeiten zu dieser Reform geht hervor, dass der Gesetzgeber drei Ziele verfolgt. Zunächst ein beschäftigungspolitisches Ziel, das darin besteht, die Beschäftigungsquote bis 2029 auf 80 % zu steigern (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 87). Sodann beabsichtigt der Gesetzgeber, die « Tragfähigkeit des Sozialsystems » zu gewährleisten: Den Vorarbeiten zufolge wird die Reform, indem sie die Rückkehr von Empfängern von Arbeitslosengeld auf den Arbeitsmarkt sowie den raschen Einstieg von Empfängern von Eingliederungsgeld in den Arbeitsmarkt fördert, « zur Finanzierung der sozialen Sicherheit beitragen, die ein immer größer werdendes Defizit aufweist » (ebenda, S. 88). Schließlich verfolgt der Gesetzgeber auch ein Haushaltsziel, insofern « die zeitliche Begrenzung des Arbeitslosengeldes - auch wenn das vorrangige Ziel der Reform nicht

haushaltspolitischer Natur ist - zweifellos zu erheblichen Haushaltseinsparungen führen wird » (ebenda, S. 89).

B.3. Kapitel 2 («Elternurlaub für Pflegeeltern») von Titel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 führt ein Recht auf Elternurlaub für Arbeitnehmer ein, die im Rahmen einer langfristigen Pflegeelternschaft ein Kind aufnehmen, um sich um dieses Kind zu kümmern.

B.4. Titel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 sieht die zeitweilige Begrenzung der Indexierung der « gesetzlichen Pensionen » im Sinne von Artikel 220 Nr. 1 dieses Gesetzes (Kapitel 1), die Abänderung der Regeln zur Höchstgrenze beim gleichzeitigen Bezug mehrerer Pensionen des öffentlichen Sektors untereinander oder beim gleichzeitigen Bezug dieser Pensionen und einer Pension als Lohnempfänger oder Selbstständiger (Kapitel 2) sowie den Abzug der Verantwortlichkeitsbeiträge (Kapitel 3) vor.

In Bezug auf den Umfang der Klagen

B.5.1. Die klagenden Parteien beantragen jeweils die vollständige Nichtigkeitserklärung der Titel 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 (Rechtssache Nr. 8540), die Nichtigkeitserklärung von Kapitel 1 dieses Titels 5, das die Artikel 88 bis 216 dieses Gesetzes umfasst (Rechtssachen Nrn. 8577 und 8590) und die Nichtigkeitserklärung von Artikel 169 desselben Gesetzes (Rechtssache Nr. 8547).

B.5.2. Der Gerichtshof bestimmt die Tragweite der Nichtigkeitsklagen anhand des Inhalts der Klageschriften und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Er beschränkt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die tatsächlich Beschwerdegründe gerichtet sind. Er kann nur diese Bestimmungen und gegebenenfalls Bestimmungen, die untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind, für nichtig erklären.

B.5.3. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien gegen die Artikel 142, 169, 212 und 216 des Gesetzes vom 18. Juli 2005 gerichtet sind. Der Gerichtshof beschränkt folglich seine Prüfung auf diese Bestimmungen. Die genauen Modalitäten dieser Reform, die nicht Gegenstand der in den aktuell geprüften Klagen

vorgebrachten Beschwerdegründe, sondern vielmehr in den Rechtssachen Nrn. 8629, 8632 und 8634 sind, werden daher nicht geprüft.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.6. In den vier verbundenen Rechtssachen führt der Ministerrat an, dass die Klagen wegen fehlender Prozessfähigkeit oder mangelnden Interesses an der Klageerhebung von mindestens einer der klagenden Parteien oder wegen fehlender Darlegung der Klage- oder Beschwerdegründe zumindest teilweise unzulässig seien.

Was das Interesse betrifft

B.7. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.8.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8540 und 8547 sind natürliche Personen, die angeben, ohne Beschäftigung zu sein und zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Klageschrift seit mehreren Jahren Arbeitslosengeld zu beziehen.

Diese klagenden Parteien weisen daher ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nach, die zahlreiche Regeln zur Festlegung der Bedingungen,

unter denen ein Arbeitnehmer im Fall der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, abändern.

B.8.2. Die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8577 ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Zweck darin besteht, « die Ausgrenzung zu bekämpfen, insbesondere durch den Einsatz für eine Beschäftigung und/oder ein angemessenes Einkommen für alle », was es ihr unter anderem ermöglicht, « vor Gericht die Rechte sowie die materiellen und immateriellen Interessen von Jugendlichen, jugendlichen Arbeitnehmern - ob beschäftigt oder arbeitslos - und Sozialhilfeempfängern zu verteidigen » (Artikel 3 ihrer Satzung). Diese Vereinigung hat das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigserklärung der angefochtenen Bestimmungen.

Da eine der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8577 über das erforderliche Interesse verfügt, ist die Prozessfähigkeit oder das Interesse an der Klageerhebung der anderen klagenden Parteien nicht zu prüfen.

B.8.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8590 legt dar, ein Lohnempfänger im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags zu sein. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats genügt die Eigenschaft als Lohnempfänger, um das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigserklärung von Bestimmungen nachzuweisen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld zeitlich begrenzen. Im Falle der Nichtverlängerung ihres Vertrags könnte sich diese Partei nämlich veranlasst sehen, Arbeitslosengeld zu beantragen.

Was die Darlegung der Klage- und Beschwerdegründe betrifft

B.9. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Dieses Erfordernis ist nicht bloß formeller Art. Es soll dem Gerichtshof ermöglichen, die Verfassungsmäßigkeitsprüfung in vollem Umfang vorzunehmen, und den in Artikel 76

desselben Sondergesetzes erwähnten Behörden ermöglichen, in Kenntnis der Dinge zu entscheiden, ob sie im Verfahren intervenieren und, falls sie intervenieren, sachdienlich auf die Klagegründe zu antworten.

B.10.1. In den Rechtssachen Nrn. 8540 und 8547 ergibt sich aus den Schriftsätzen des Ministerrats, dass er auf geeignete Weise auf die Beschwerdegründe der klagenden Parteien erwidern konnte, sodass die *exceptio obscuri libelli* abzuweisen ist.

B.10.2. In der Rechtssache Nr. 8590 widmet die klagende Partei umfangreiche Darlegungen dem Nachweis eines wissenschaftlichen Konsenses über den Zusammenhang zwischen der Verarmung der Bevölkerung und dem erhöhten Risiko von innerfamiliärer und sexueller Gewalt. Sie legt jedoch nicht klar dar, inwiefern die von ihr angefochtenen Bestimmungen gegen die Kontrollnormen verstoßen würden, die sie geltend macht. Folglich ist die Klage in der Rechtssache Nr. 8590 unzulässig.

Was die Zulässigkeit der Interventionen betrifft

B.11.1. In der Rechtssache Nr. 8577 haben vier natürliche Personen und die Wallonische Regierung einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

B.11.2. Die von den intervenierenden Parteien angeführten Beschwerdegründe können nur berücksichtigt werden, insofern sie sich den in den Klageschriften enthaltenen Klagegründen anschließen. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlaubt es nämlich im Gegensatz zu Artikel 85 nicht, dass in einem Interventionsschriftsatz neue Klagegründe vorgebracht werden.

B.11.3. Der Schriftsatz der zweiten intervenierenden Partei enthält keine Anmerkungen im Zusammenhang mit den in der Klageschrift dargelegten Klagegründen. Im Schriftsatz der vierten intervenierenden Partei werden ausschließlich neue Klagegründe angeführt. Folglich sind die Interventionen unzulässig.

Zur Hauptsache

B.12. Der Gerichtshof prüft die Klagen wie folgt:

1. Die gegen Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gerichteten Klagegründe, der ausdrücklich die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vorsieht, und im Einzelnen:

a) im Lichte von Artikel 23 der Verfassung (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8540 und erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8577) (B.16 bis B.26.4);

b) im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung (erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8547) (B.27 bis B.34.2);

2. den gegen Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gerichteten Klagegrund, der die Verkürzung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld auf ein Jahr vorsieht (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8577) (B.35 bis B.45);

3. die gegen die Artikel 212 und 216 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gerichteten Klagegründe, die « Übergangsbestimmungen » enthalten (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8540 und zweiter Klagegrund in seinen drei Teilen in der Rechtssache Nr. 8577), und im Einzelnen:

a) den gegen Artikel 212 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gerichteten Klagegrund, der die zeitliche Begrenzung des Leistungsanspruchs der Empfänger vorsieht, die vor dem 1. März 2026 zugelassen worden sind (B.53 bis B.62);

b) die gegen Artikel 212 § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gerichteten Klagegründe, der eine Abweichung von der zeitlichen Begrenzung des Leistungsanspruchs zugunsten der Empfänger vorsieht, die das Alter von 55 Jahren erreicht haben und eine ausreichende berufliche Vergangenheit nachweisen (B.63 bis B.74.2);

c) den gegen Artikel 216 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gerichteten Klagegrund, der die Verlängerung des Leistungsanspruchs der Empfänger vorsieht, die zum 1. Januar 2026 eine Ausbildung in Vorbereitung auf einen Mangelberuf absolvierten (B.75 bis B.80).

1. In Bezug auf die ausdrückliche zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025)

B.13.1. Der angefochtene Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt Artikel 114 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, der die Höhe des Arbeitslosengeldes bestimmte. Seit dieser Ersetzung sieht diese Bestimmung ausdrücklich die zeitliche Begrenzung des Arbeitslosengeldes vor:

« § 1. Vollarbeitslose, die in Anwendung von Artikel 30 oder 33 für einen Anspruch auf Leistungen zugelassen werden, erwerben diesen Anspruch für einen Zeitraum von zwölf Monaten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Datum des Antrags auf Leistungen. Dieser Zeitraum von zwölf Monaten wird als erster Entschädigungszeitraum bezeichnet.

Der Anspruch auf Leistungen während zwölf Monaten wird um einen Monat pro Zeitraum der beruflichen Vergangenheit von 104 Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen oder, wenn es sich um eine Zulassung in Anwendung von Artikel 33 handelt, von 104 halben Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen ausgeweitet. Es wird nur die berufliche Vergangenheit berücksichtigt, die zu dem Zeitpunkt erworben ist, zu dem der Arbeitslose in Anwendung von Artikel 30 oder 33 für einen Anspruch auf Leistungen zugelassen wird. Die Ausweitung ist zudem auf höchstens zwölf Monate begrenzt. Der Zeitraum, in dem der Anspruch auf Leistungen um höchstens zwölf Monate ausgeweitet wird, wird als zweiter Entschädigungszeitraum bezeichnet.

Für die Ausweitung des in Absatz 2 erwähnten Anspruchs auf Leistungen werden bei der Bestimmung der beruflichen Vergangenheit Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage nicht berücksichtigt, die:

1. für die 312 Arbeitstage oder gleichgesetzten Tage berücksichtigt wurden, die erforderlich sind, um für einen Anspruch auf Leistungen in Anwendung von Artikel 30 oder 33 zugelassen zu werden,

2. bereits bei einer früheren Zulassung für einen Leistungsanspruch in Anwendung von Artikel 30 oder 33 für eine Ausweitung des Zeitraums von zwölf Monaten berücksichtigt wurden. Genauer gesagt wird eine Zeitspanne von 104 vollständigen beziehungsweise halben Tagen beruflicher Vergangenheit nicht mehr berücksichtigt, sobald der Arbeitslose in dem Monat, in dem ihm der Anspruch auf eine Ausweitung der Zeitspanne von 104 Tagen gewährt wurde, mindestens einen Tag Leistungen bezogen hat oder wenn in diesem Monat ein Ereignis eingetreten ist, das für die Anwendung von Artikel 116 § 1 nicht berücksichtigt werden kann,

3. für die Anwendung von § 2, so wie er vor Inkrafttreten dieser Bestimmung anwendbar war, als berufliche Vergangenheit berücksichtigt wurden, wodurch der zweite Entschädigungszeitraum verlängert wurde, was tatsächlich zur Gewährung eines Vorteils geführt hat,

4. als berufliche Vergangenheit berücksichtigt wurden, die zur Bestimmung der Dauer des in Artikel 212 § 1 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 erwähnten Zeitraums, der tatsächlich zur Gewährung eines Vorteils geführt hat, verwendet wurde.

§ 2. In Abweichung von § 1 ist der Anspruch auf Leistungen für die folgenden Arbeitnehmer zeitlich nicht begrenzt:

1. in Artikel 28 § 3 erwähnte Arbeitnehmer,
2. Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Leistungen, aufgrund dessen der Anspruch auf Leistungen in Anwendung von Artikel 30 oder 33 festgestellt worden ist, das Alter von 55 Jahren erreicht haben und eine ausreichende berufliche Vergangenheit nachweisen,
3. Arbeitnehmer, die Leistungen in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 zur Festlegung der Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag beziehen,
4. Arbeitnehmer, die in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 21. September 2004 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 2002 zur Einführung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen die Leistung beziehen, die erwähnt ist in Artikel 78, so wie er bis zum 30. Juni 2004 anwendbar war,
5. Arbeitnehmer, denen der Anspruch auf die in Artikel 27 Nr. 20 erwähnte Sicherungszulage gewährt wurde, unter den Bedingungen für die Beibehaltung dieser Zulage,
6. Arbeitnehmer, die für den Anspruch auf die in Artikel 27 Nr. 24 erwähnte Kunstearbeitszulage zugelassen wurden, unter den Bedingungen für die Beibehaltung dieser Zulage,
7. Arbeitnehmer, deren Anspruch auf die in Artikel 27 Nr. 24 erwähnte Kunstearbeitszulage endet und die Anspruch auf eine Pauschalzulage in Anwendung von Artikel 114*bis* erheben können.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 wird davon ausgegangen, dass der betreffende Arbeitnehmer eine ausreichende berufliche Vergangenheit nachweist, wenn er mindestens 31 Jahre berufliche Vergangenheit nachweist, berechnet gemäß Artikel 119 Nr. 3.

Die in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 erwähnte erforderliche Anzahl von Jahren beruflicher Vergangenheit wird angehoben auf:

1. 32 Jahre, wenn die Zulässigkeit zum Anspruch auf Leistungen im Jahr 2027 festgestellt wird,
2. 33 Jahre, wenn die Zulässigkeit zum Anspruch auf Leistungen im Jahr 2028 festgestellt wird,

3. 34 Jahre, wenn die Zulässigkeit zum Anspruch auf Leistungen im Jahr 2029 festgestellt wird,

4. 35 Jahre, wenn die Zulässigkeit zum Anspruch auf Leistungen im Jahr 2030 festgestellt wird.

Sobald festgestellt wurde, dass der Anspruch des Arbeitnehmers in Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 zeitlich nicht begrenzt ist, bleibt dieser Anspruch zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Zulässigkeit dieses Arbeitnehmers später erneut festgestellt wird, selbst wenn er zu diesem späteren Zeitpunkt die Bedingungen in Bezug auf die erforderliche berufliche Vergangenheit in Anwendung von Absatz 3 nicht mehr erfüllt.

§ 2/1. Arbeitnehmer, die bei Ablauf des Zeitraums, für den der Anspruch in Anwendung von § 1 gewährt und der gegebenenfalls gemäß Artikel 116 §§ 1, 2 und 3 verlängert wurde, eine Ausbildung in Vorbereitung auf eine Beschäftigung in kritischen Funktionen des Gesundheitspflegesektors als Krankenpfleger oder Pflegehelfer absolvieren, für die das regionale Amt für Arbeitsbeschaffung eine Befreiung gewährt hat, behalten den Anspruch auf Leistungen für die gesamte ununterbrochene Dauer dieser Ausbildung, begrenzt auf einen Zeitraum, der ein Jahr nach der normalen Mindestgesamtdauer der Ausbildung endet, in jedem Fall jedoch spätestens fünf Jahre nach Beginn der Ausbildung. Dieser Vorteil kann nur einmal während der gesamten Berufslaufbahn gewährt werden.

Ferienzeiträume stellen für die Anwendung von Absatz 1 keine Unterbrechung dar.

Die in Absatz 1 erwähnten Ausbildungen werden auf Vorschlag der zuständigen regionalen Ämter für Arbeitsbeschaffung vom Minister bestimmt.

Die durch vorliegenden Absatz eingeführte Maßnahme wird vor dem 1. Januar 2028 einer Bewertung unterzogen.

§ 3. Während des in § 1 Absatz 1 erwähnten ersten Entschädigungszeitraums wird der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes eines Vollarbeitslosen auf der Grundlage eines Prozentsatzes des durchschnittlichen Tageslohns, der in Artikel 110 erwähnten Familienkategorie, zu der der Arbeitslose gehört, des in Artikel 111 erwähnten geltenden Grenzbetrags und der Dauer der Arbeitslosigkeit festgelegt.

In den ersten drei Monaten des ersten Entschädigungszeitraums haben Arbeitnehmer Anspruch auf einen Leistungsbetrag in Höhe von 65 Prozent des durchschnittlichen Tageslohns, der zu Beginn der Arbeitslosigkeit als Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt worden ist, begrenzt auf die in Artikel 111 festgelegte Lohngrenze A1.

In den Monaten vier bis sechs des ersten Entschädigungszeitraums haben Arbeitnehmer Anspruch auf einen Leistungsbetrag in Höhe von 60 Prozent des durchschnittlichen Tageslohns, der zu Beginn der Arbeitslosigkeit als Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt worden ist, begrenzt auf die in Artikel 111 festgelegte Lohngrenze A2.

In den Monaten sieben bis zwölf des ersten Entschädigungszeitraums haben Arbeitnehmer Anspruch auf einen Leistungsbetrag in Höhe von 60 Prozent des durchschnittlichen Tageslohns, der zu Beginn der Arbeitslosigkeit als Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt worden ist, begrenzt auf die in Artikel 111 festgelegte Lohngrenze B.

§ 4. Während des in § 1 Absatz 2 erwähnten zweiten Entschädigungszeitraums wird der Tagesbetrag der Leistung auf folgende Beträge festgelegt:

1. für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Leistungen, aufgrund dessen der Anspruch auf Leistungen in Anwendung von Artikel 30 oder 33 festgestellt worden ist, eine ausreichende berufliche Vergangenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 nachweisen, auf den Mindesttagesbetrag des Arbeitslosengeldes für die Familienkategorie, zu der der Arbeitslose gehört, wie in Artikel 115 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 3 Buchstabe d) vorgesehen,

2. für Arbeitnehmer, die nicht in Nr. 1 erwähnt sind, auf den Mindesttagesbetrag des Arbeitslosengeldes für die Familienkategorie, zu der der Arbeitslose gehört, wie in Artikel 115 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 3 Buchstabe e) vorgesehen.

§ 5. In Abweichung von den vorhergehenden Paragraphen beläuft sich der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes eines Arbeitnehmers, dem die in Artikel 90 vorgesehene Befreiung gewährt wurde, auf 8,62 EUR.

§ 6. Der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes eines zeitweiligen Arbeitslosen wird festgelegt auf:

1. 65 Prozent des durchschnittlichen Tageslohns, wenn der Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers aufgrund höherer Gewalt im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ausgesetzt wird,

2. 60 Prozent des durchschnittlichen Tageslohns, wenn der Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers aus einem anderen Grund ausgesetzt wird.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte Leistung wird unter Berücksichtigung des in Artikel 111 erwähnten Grenzbetrags C festgelegt.

Für Arbeitnehmer, die die Zulage zur Gewährleistung des Einkommens beziehen und zeitweilig arbeitslos werden, entspricht der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes dem Betrag der aufgrund von Artikel 131*bis* § 2*bis* Absatz 5 festgelegten Referenzleistung, geteilt durch 26.

§ 7. In Abweichung von den vorhergehenden Paragraphen entspricht der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes für Lehrlinge dem in Artikel 124 Absatz 1 für Arbeitnehmer unter 18 Jahren vorgesehenen Betrag, wenn die Ausführung des Lehrvertrags zeitweilig ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Artikel 115 findet keine Anwendung auf diese Beträge.

§ 8. In Abweichung von den Paragraphen 3 und 4 wird der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes eines in Artikel 28 § 3 erwähnten Arbeitnehmers, ungeachtet der Dauer der Arbeitslosigkeit oder der Familienkategorie, zu der der Arbeitnehmer gehört, auf 60 Prozent

des durchschnittlichen Tageslohns festgelegt, begrenzt auf die in Artikel 111 festgelegte Lohngrenze C.

§ 9. Beschlüsse, durch die in Anwendung von § 1 der Anspruch auf Arbeitslosengeld für einen begrenzten Zeitraum gewährt wird, werden für die Anwendung von Artikel 146 Absatz 4 Nr. 1 nicht als Beschlüsse zur Verweigerung oder zur Aussetzung des Anspruchs auf Leistungen oder zum Ausschluss von diesen Leistungen angesehen ».

B.13.2. Das System, das vor dieser Ersetzung galt, kann wie folgt zusammengefasst werden. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wurde in « Entschädigungszeiträumen » ausgedrückt, die wiederum in verschiedene Phasen unterteilt waren. So unterschied man einen « ersten Entschädigungszeitraum » von zwölf Monaten, der in drei Phasen unterteilt war (von sechs, drei und drei Monaten), einen « zweiten Entschädigungszeitraum », der nach zwölf Monaten Arbeitslosigkeit begann und in zwei Phasen unterteilt war, wobei die zweite Phase wiederum in Zwischenphasen unterteilt war, und schließlich einen « dritten Entschädigungszeitraum » von unbestimmter Dauer. Die Dauer dieses zweiten Zeitraums richtete sich nach der beruflichen Vergangenheit des Empfängers, betrug aber mindestens zwei Monate und höchstens 36 Monate. Der dritte Zeitraum konnte also frühestens nach vierzehn Monaten Arbeitslosigkeit und spätestens nach vier Jahren Arbeitslosigkeit beginnen.

B.13.3. Seit der Ersetzung von Artikel 114 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 durch den angefochtenen Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Antrags auf Leistungen begrenzt. Dieser Zeitraum wird als « erster Entschädigungszeitraum » bezeichnet.

Dieser Anspruch auf Arbeitslosengeld kann für einen « zweiten Entschädigungszeitraum » von höchstens zwölf Monaten verlängert werden. Die Dauer dieses zweiten Zeitraums richtet sich nach der beruflichen Vergangenheit des Empfängers: jeder Zeitraum der beruflichen Vergangenheit von 104 Arbeitstagen (oder gleichgesetzten Tagen) begründet einen Anspruch auf Verlängerung des Anspruchs auf Leistungen um einen Monat. Es werden jedoch keine Tage berücksichtigt, die genutzt wurden, um den Anspruch auf Leistungen gemäß Artikel 30 oder 33 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, wie sie durch die Artikel 98 und 101 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt bzw. abgeändert wurden, zu begründen oder die zuvor berücksichtigt wurden, um einen zusätzlichen Monat des Leistungsanspruchs zu gewähren.

B.14. Unter der Geltung der früheren wie der neuen Rechtsvorschriften ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld an Bedingungen geknüpft, insbesondere die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt und die aktive Suche nach Arbeit (Artikel 56 bis 59*decies* des königlichen Erlasses vom 25. November 1991).

B.15.1. Der Höchstbetrag des täglichen Arbeitslosengeldes wird auf der Grundlage der familiären Situation des Empfängers sowie auf der Grundlage der von ihm vor dem Verlust seiner Arbeitsstelle bezogenen Entlohnung berechnet, wobei der Betrag dieser Entlohnung für die Berechnung des Betrags der Leistung einer Höchstgrenze unterliegt, die als « Lohngrenze » bezeichnet wird und in Artikel 111 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 festgelegt ist. Der Mindestbetrag der Leistung, der in Artikel 115 desselben königlichen Erlasses festgelegt ist, richtet sich hingegen nur nach der familiären Situation des Empfängers und berücksichtigt seine frühere Entlohnung nicht.

Seit dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 23. Juli 2012 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der verstärkten Degressivität des Arbeitslosengeldes und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 2011 zur Abänderung der Artikel 27, 36, 36*ter*, 36*quater*, 36*sexies*, 40, 59*quinquies*, 59*sexies*, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 und 131*septies* des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit » ist der Betrag der Leistung degressiv.

B.15.2. Vor der Ersetzung von Artikel 114 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 durch den angefochtenen Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 verringerte sich die Höhe des Arbeitslosengeldes je nach den Zeiträumen und den Entschädigungsphasen. Im dritten Entschädigungszeitraum war die Höhe des Arbeitslosengeldes pauschal und berücksichtigte nicht mehr die letzte vom Arbeitnehmer bezogene Entlohnung. Seine familiäre Situation wurde hingegen noch berücksichtigt.

B.15.3. Seit der Ersetzung des vorerwähnten Artikels 114 durch den angefochtenen Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 verringert sich die Höhe des Arbeitslosengeldes ab dem vierten Monat des ersten Entschädigungszeitraums, sodann erneut ab dem siebten Monat dieses ersten Zeitraums (§ 3). Im zweiten Entschädigungszeitraum wird die Leistung pauschal gewährt und richtet sich nur noch nach der familiären Situation des Arbeitnehmers (§ 4).

a) Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 im Lichte von Artikel 23 der Verfassung

B.16. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8540 und 8577 leiten einen ersten Klagegrund bzw. einen ersten Teil des ersten Klagegrunds ab aus einem Verstoß durch Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gegen Artikel 23 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Absätzen 1, 9, 10, 12, 13, 24 und 30 von Teil I und mit den Artikeln 1, 9, 10 und 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta. Sie machen im Wesentlichen geltend, dass die angefochtene Bestimmung einen erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf soziale Sicherheit zur Folge habe, ohne dass dieser Rückschritt sachlich gerechtfertigt sei.

B.17.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...] ».

B.17.2. Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewährleistet das Recht auf Arbeit. Er bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen ».

Artikel 9 desselben Paktes bestimmt:

« Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein ».

B.17.3. Die Artikel 1, 9, 10 und 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta bestimmen:

« Artikel 1 – Das Recht auf Arbeit

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Arbeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. im Hinblick auf die Verwirklichung der Vollbeschäftigung die Erreichung und Aufrechterhaltung eines möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsstands zu einer ihrer wichtigsten Zielsetzungen und Aufgaben zu machen;

2. das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen;

3. unentgeltliche Arbeitsvermittlungsdienste für alle Arbeitnehmer einzurichten oder aufrechtzuerhalten;

4. eine geeignete Berufsberatung, Berufsausbildung und berufliche Wiedereingliederung sicherzustellen oder zu fördern ».

« Artikel 9 – Das Recht auf Berufsberatung

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Berufsberatung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, einen Dienst einzurichten oder zu fördern - soweit dies notwendig ist -, der allen Personen einschließlich der Behinderten hilft, die Probleme der Berufswahl oder des beruflichen Aufstiegs zu lösen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Eigenschaften und deren Beziehung zu den Beschäftigungsmöglichkeiten; diese Hilfe soll sowohl Jugendlichen einschließlich Kindern schulpflichtigen Alters als auch Erwachsenen unentgeltlich zur Verfügung stehen ».

« Artikel 10 – Das Recht auf berufliche Ausbildung

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf berufliche Ausbildung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. die fachliche und berufliche Ausbildung aller Personen, einschließlich der Behinderten, soweit es notwendig ist, zu gewährleisten oder zu fördern, und zwar in Beratung mit Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen, sowie Möglichkeiten für den Zugang zu Technischen Hochschulen und Universitäten nach alleiniger Maßgabe der persönlichen Eignung zu schaffen;
2. ein System der Lehrlingsausbildung und andere Systeme der Ausbildung für junge Menschen beiderlei Geschlechts in ihren verschiedenen Berufstätigkeiten sicherzustellen oder zu fördern;
3. soweit notwendig, folgendes sicherzustellen oder zu fördern:
 - a. geeignete und leicht zugängliche Ausbildungsmöglichkeiten für erwachsene Arbeitnehmer,
 - b. besondere Möglichkeiten für die berufliche Umschulung erwachsener Arbeitnehmer, die durch den technischen Fortschritt oder neue Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt erforderlich wird;
4. zur vollen Ausnutzung der geschaffenen Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen anzuregen, zum Beispiel dadurch, dass:
 - a. alle Gebühren und Kosten herabgesetzt oder abgeschafft werden;
 - b. in geeigneten Fällen finanzielle Hilfe gewährt wird;
 - c. die Zeiten, die der Arbeitnehmer während der Beschäftigung auf Verlangen seines Arbeitgebers für den Besuch von Fortbildungslehrgängen verwendet, auf die normale Arbeitszeit angerechnet werden;
 - d. durch geeignete Überwachung die Wirksamkeit des Systems der Lehrlingsausbildung und jedes anderen Ausbildungssystems für jugendliche Arbeitnehmer sowie ganz allgemein deren ausreichender Schutz gewährleistet wird, und zwar in Beratung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ».

« Artikel 12 – Das Recht auf Soziale Sicherheit

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Soziale Sicherheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. ein System der Sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten;
2. das System der Sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Stand zu halten, der zumindest dem entspricht, der für die Ratifikation der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit erforderlich ist;

3. sich zu bemühen, das System der Sozialen Sicherheit fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen;

4. durch den Abschluss geeigneter zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder durch andere Mittel und nach Maßgabe der in diesen Übereinkünften niedergelegten Bedingungen Maßnahmen zu ergreifen, die folgendes gewährleisten:

a. die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien mit ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der Ansprüche aus der Sozialen Sicherheit einschließlich der Wahrung der nach den Rechtsvorschriften der Sozialen Sicherheit erwachsenen Leistungsansprüche, gleichviel wo die geschützten Personen innerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien ihren Aufenthalt nehmen,;

b. die Gewährung, die Erhaltung und das Wiederaufleben von Ansprüchen aus der Sozialen Sicherheit, beispielsweise durch die Zusammenrechnung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften jeder der Vertragsparteien zurückgelegt wurden ».

B.18.1. Der Gesetzgeber verfügt im sozialen und wirtschaftlichen Bereich über eine weitgehende Ermessensbefugnis, was unter anderem der Fall ist, wenn es sich um die Politik zum Arbeitslosengeld handelt. Der Gerichtshof darf eine politische Entscheidung des Gesetzgebers sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur rügen, wenn sie einer sachlichen Rechtfertigung entbehren.

B.18.2. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld gehört zum Recht auf soziale Sicherheit, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung vorgesehen ist.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.18.3. Die Stillhalteverpflichtung kann nicht so verstanden werden, dass sie jedem Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnisse die Verpflichtung auferlegt, die näheren Regelungen zur sozialen Sicherheit unangetastet zu lassen. Sie verbietet es ihm, Maßnahmen anzunehmen, die ohne sachliche Rechtfertigung einen beträchtlichen Rückgang in Bezug auf das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung garantierte Recht zur Folge hätten, aber sie lässt seine Befugnis unberührt, zu entscheiden, wie dieses Recht am geeignetsten gewährleistet wird.

B.19. Der angefochtene Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 sieht ausdrücklich die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vor. Er beinhaltet somit den Übergang von einem nicht ausdrücklich zeitlich begrenzten Leistungsanspruch zu einem grundsätzlich auf zwölf Monate begrenzten, aber gegebenenfalls um höchstens zwölf zusätzliche Monate verlängerten Leistungsanspruch je nach beruflicher Vergangenheit des Empfängers, wobei dieser Anspruch auch mit mehreren Ausnahmen verbunden ist.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt hat (StR, Gutachten Nr. 77.696/2-3-16-VR vom 11. Mai 2025, SS. 211 und 212) und im Gegensatz zu dem, was der Gesetzgeber bei den Vorarbeiten behauptet hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 83), stellt ein solcher Übergang einen erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß in Bezug auf das Recht auf soziale Sicherheit dar.

B.20.1. Wie in B.2.2 erwähnt, hat die ausdrückliche zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ein dreifaches Ziel: das Ziel der Steigerung der Beschäftigungsquote, das Ziel, die « Tragfähigkeit des Sozialsystems » zu gewährleisten, und ein Haushaltsziel.

B.20.2. Die klagenden Parteien bestreiten nicht, dass diese Ziele und insbesondere das erste legitim sind.

B.20.3. In Anbetracht des breiten Ermessensspielraums, über den er verfügt, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass sich die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld positiv auf die Rückkehrquote der Arbeitslosengeldempfänger auf den Arbeitsmarkt auswirken könnte und dass sie daher im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Beschäftigungsquote als sachdienlich erscheint.

B.21.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber angibt, « besonderes Augenmerk auf die Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Rechts auf ein menschenwürdiges Leben unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf soziale Sicherheit gelegt » zu haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 81), und dass er darauf Wert gelegt hat, den angefochtenen Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 « in den Kontext einer Reihe von Maßnahmen der Regierung » einzubetten (ebenda, S. 70).

B.21.2. Diesbezüglich heißt es in den Vorarbeiten, dass « die zeitliche Begrenzung des Arbeitslosengeldes, die in der vorliegenden Reform vorgesehen ist, mit weitreichenden Ausgleichsmaßnahmen einhergeht ». Laut dem Gesetzgeber sind diese Maßnahmen: die Möglichkeit der Erhöhung des Leistungsbetrags im ersten Entschädigungszeitraum, die Lockerung der Zugangsbedingungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, das Vorhandensein von den ÖSHZ gewährter beitragsunabhängiger Sozialleistungen, die Personen erhalten können, die die zeitliche Grenze des Arbeitslosengeldes erreichen, die den ÖSHZ gewährte zusätzliche Finanzierung, um die Erhöhung der Anzahl an Personen auszugleichen, die Anträge einreichen, um diese beitragsunabhängigen Leistungen zu erhalten, die ähnliche Beschaffenheit der Beträge des früheren Arbeitslosengeldes im dritten Entschädigungszeitraum und des Eingliederungseinkommens, die Stärkung der Beschäftigungsmöglichkeiten in der Sozialwirtschaft und der Umstand, dass bestimmte Kategorien von Arbeitslosen nicht unter die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld fallen (ebenda, SS. 83 und 84).

B.21.3. Diese « Ausgleichsmaßnahmen » sind Elemente, die der Gerichtshof besonders berücksichtigt, um zu prüfen, ob der in B.19 erwähnte erhebliche Rückschritt im Hinblick auf die in B.20.1 erwähnten Ziele sachlich gerechtfertigt ist.

B.22. Das Vorhandensein des Anspruchs auf Sozialhilfe ist ein Element, das der Gerichtshof berücksichtigt, um zu prüfen, ob der erhebliche Rückschritt beim Schutzmaß des in B.19 erwähnten Rechts auf soziale Sicherheit sachlich gerechtfertigt ist. Jedoch reicht die bloße Möglichkeit, unter diesen Anspruch auf Sozialhilfe fallende Leistungen zu erhalten, nicht aus, um einen solchen erheblichen Rückschritt zu rechtfertigen, sonst würde der vorerwähnten Stillhalteverpflichtung jeglicher Inhalt entzogen.

B.23.1. Der nicht angefochtene Artikel 98 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt Artikel 30 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, der die Bedingungen der Zulässigkeit des Vollzeitarbeitnehmers für das Arbeitslosengeld regelt.

Vor dieser Ersetzung mussten Arbeitnehmer unter 36 Jahren, um für die Leistungen zugelassen zu werden, eine Wartezeit von 312 Arbeitstagen (oder gleichgesetzten Tagen) im Laufe der 21 Monate unmittelbar vor ihrem Antrag auf Leistungen einhalten; die Wartezeit von Arbeitnehmern zwischen 36 Jahren und unter 50 Jahren musste 468 Arbeitstage im Laufe der

33 vorherigen Monate betragen; Arbeitnehmer von mindestens 50 Jahren mussten 624 Arbeitstage im Laufe der 42 vorherigen Monate nachweisen.

Von nun an muss jeder Vollzeitarbeitnehmer eine Wartezeit von 312 Arbeitstagen (oder gleichgesetzten Tagen) im Laufe der 36 Monate unmittelbar vor dem Antrag auf Leistungen einhalten, um für den Anspruch auf Arbeitslosengeld zugelassen zu werden.

B.23.2. Daraus ergibt sich eine Lockerung der Bedingungen der Zulässigkeit für das Arbeitslosengeld im Vergleich zu den früheren Rechtsvorschriften. Zudem stellt die Begrenzung des Leistungsanspruchs auf einen Zeitraum von zwölf Monaten, die gegebenenfalls um höchstens zwölf Monate je nach der beruflichen Vergangenheit des Arbeitnehmers verlängert werden, keine absolute Höchstgrenze über die gesamte Dauer der Laufbahn dar. Ein Arbeitnehmer kann nämlich erneut für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach einer vorangegangenen Entschädigung zugelassen werden, sofern er erneut 312 Arbeitstage in den 36 Monaten unmittelbar vor dem erneuten Antrag auf Leistungen nachweist.

B.24.1. Artikel 114 § 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 nach seiner Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt, wie der Tagesbetrag der Leistung im ersten Entschädigungszeitraum unter Berücksichtigung der familiären Situation des Empfängers und der in Artikel 111 desselben königlichen Erlasses festgelegten Lohngrenze berechnet wird.

Aufgrund des nicht angefochtenen Artikels 167 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 wird die Lohngrenze - und somit der Höchstbetrag dieses Tagesgeldes - auf 92,3956 Euro (nicht indexiert) in den drei ersten Monaten (75,8270 Euro nach der vorherigen Fassung des vorerwähnten Artikels 111) und auf 86,8727 Euro (nicht indexiert) vom vierten bis zum sechsten Monat (75,8270 Euro vorher) erhöht. Vom siebten bis zum zwölften Entschädigungsmonat ist die berücksichtigte Lohngrenze die gleiche wie die Lohngrenze, die im siebten bis zum zwölften Monat unter der Geltung der früheren Rechtsvorschriften angewandt wurde, sodass sich der Höchstbetrag des Tagesgeldes nicht erhöht.

Der Mindestbetrag des Tagesgeldes, der in Artikel 115 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 festgelegt ist, wird ebenfalls erhöht, « um eine gewisse Degressivität bei den Niedriglöhnen erreichen zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 127). Im Wesentlichen ergibt sich aus der Ersetzung dieses Artikels 115 durch den nicht angefochtenen Artikel 171 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, dass der Mindestbetrag der Leistung um 10 % in den sechs ersten Entschädigungsmonaten erhöht wird, und zwar bei allen familiären Situationen.

B.24.2. Wie in B.15.3 erwähnt, wird die Leistung hingegen im zweiten Entschädigungszeitraum pauschal gewährt und entspricht dem in Artikel 115 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 je nach familiärer Situation des Arbeitnehmers vorgesehenen Mindesttagesbetrag (Artikel 114 § 4 desselben königlichen Erlasses, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025). Unter der Geltung der früheren Rechtsvorschriften richtete sich der Betrag der Leistung noch nach der letzten Entlohnung des Arbeitnehmers.

B.24.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich der Betrag des Arbeitslosengeldes während der ersten sechs Entschädigungsmonate für Personen, deren durchschnittliches Tageseinkommen höher ist als die frühere Lohngrenze C, sowie für Personen erhöht, deren durchschnittliches Tageseinkommen geringer ist als der neue Mindesttagesbetrag der Leistung. Für Personen, deren durchschnittliches Tageseinkommen geringer ist als die frühere Lohngrenze C, aber höher als der neue Mindestbetrag, erhöht sich das in den sechs ersten Monaten bezogene Arbeitslosengeld hingegen nicht.

B.24.4. Schließlich wird die Leistung im zweiten Entschädigungszeitraum, das heißt ab dem dreizehnten Entschädigungsmonat, pauschal gewährt und entspricht dem Mindestbetrag der Leistung, der in Artikel 115 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*), Nr. 2 Buchstabe *b*) und Nr. 3 Buchstaben *d*) und *e*) des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 festgelegt ist, das heißt einem geringeren Betrag als demjenigen, der unter der Geltung der früheren Rechtsvorschriften im zweiten Entschädigungszeitraum gewährt wurde. Daraus folgt, dass über beide Entschädigungszeiträume hinweg der Gesamtbetrag der Leistungen, die ein Arbeitnehmer erhält, geringer ist als der Betrag, der diesem Arbeitnehmer in den ersten 24 Entschädigungsmonaten unter der Geltung der früheren Rechtsvorschriften gewährt worden wäre.

Diese Feststellung steht jedoch im Einklang mit dem Ziel des Gesetzgebers, « das [Arbeitslosen-]Geld so zu gestalten, dass es einen stärkeren Anreiz zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt bietet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 87), um die Beschäftigungsquote zu steigern. Es ist nämlich nicht unvernünftig anzunehmen, dass die Gewährung einer höheren Leistung für bestimmte Kategorien von Empfängern in den sechs ersten Monaten und sodann eine niedrigere Leistung in den folgenden Monaten geeignet ist, den Empfängern einen Anreiz zu bieten, sich in den Arbeitsmarkt wiederanzugliedern.

B.25.1. Artikel 114 § 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, sieht eine Reihe von Abweichungen von der zeitlichen Begrenzung des Leistungsanspruchs vor. Der Gesetzgeber präzisiert, dass diese Abweichungen betreffen:

« - [l]es travailleurs des ports et [l]es pêcheurs de mer reconnus, [l]es débardeurs et [l]es trieurs de poissons. Ces chômeurs complets ont dans les faits une occupation qui est similaire à celle d'un travailleur dont le contrat est suspendu à la suite de chômage temporaire. Or, le droit des chômeurs temporaires n'est pas limité dans le temps;

- [l]es travailleurs qui, au moment où ils prouvent leur admissibilité, ont atteint l'âge de 55 ans et justifient d'un passé professionnel d'au moins 31 années;

- [l]es travailleurs qui bénéficient du régime de chômage avec complément d'entreprise. Dans ce régime, il est exigé un passé professionnel qui varie entre 35 et 40 années. De plus, ce régime est en voie d'extinction (sauf pour des raisons médicales, qui concernent très peu de travailleurs);

- [l]es travailleurs moins valides qui sont occupés dans une entreprise de travail adapté et qui, à la suite de l'abrogation de l'article 78 avec effet au 1er juillet 2004, continuent à avoir droit aux allocations pendant la durée de leur occupation en application des dispositions transitoires;

- [l]es travailleurs à qui le droit aux allocations de sauvegarde a été octroyé, après la fin de leur droit aux allocations d'insertion, et dans les limites des conditions de maintien de cette allocation;

- [l]es travailleurs qui ont été admis au bénéfice des allocations du travail des arts, et dans les limites des conditions de maintien de cette allocation;

- [l]es travailleurs dont le droit à l'allocation du travail des arts a pris fin et qui peuvent faire usage du filet de sécurité financier et qui peuvent encore prétendre en principe à une allocation forfaitaire à durée indéterminée.

Conformément à l'accord de gouvernement, la condition de passé professionnel pour le travailleur âgé d'au moins 55 ans est graduellement relevée à 35 années de carrière en 2030.

Le travailleur qui n'est pas soumis à la limitation dans le temps, car il a justifié d'un passé professionnel suffisant au moment de son admissibilité, ne doit plus démontrer lors d'une admissibilité ultérieure qu'il remplit à nouveau [les] conditions de passé professionnel. Le droit à l'absence de limitation dans le temps lui reste acquis » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 124).

B.25.2. Mit diesen Abweichungen, die von den klagenden Parteien nicht bestritten werden, wollte der Gesetzgeber verschiedenen besonderen Situationen Rechnung tragen, indem er Ausnahmen von der Begrenzung des Leistungsanspruchs auf einen Zeitraum von zwölf Monaten vorsieht, der sich je nach beruflicher Vergangenheit des Arbeitnehmers gegebenenfalls verlängert.

B.26.1. Diese Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der Haushaltslage zu sehen, die der Gerichtshof berücksichtigen muss. In seiner Empfehlung C/2024/6808 vom 21. Oktober 2024 « zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Belgiens » gibt der Rat der Europäischen Union an, dass « die Risiken hinsichtlich der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen [...] in Belgien hoch [sind] » (Erwägungsgrund 20) und dass « die Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems finanzielle Negativanreize für eine Erwerbstätigkeit [schafft] und [...] zu der niedrigen Erwerbsbeteiligung in Belgien bei[trägt] », unter anderem weil « für Langzeitarbeitslose [...] die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zeitlich unbegrenzt und nicht bedarfsabhängig [sind], was die bestehenden Arbeitslosigkeitsfallen verschärft » (Erwägungsgrund 21). Der Internationale Währungsfonds ist ebenfalls der Ansicht, dass es « unerlässlich ist, die Haushaltsdefizite nachhaltig zu senken, um die Anfälligkeit gegenüber einem Umschwung in der Marktstimmung zu vermindern, wieder Handlungsspielraum zu schaffen, um mögliche künftige Schocks abzufedern, dem langfristigen Ausgabendruck zu begegnen und letztendlich den Kern des belgischen Sozialmodells zu bewahren, das Solidarität und Gerechtigkeit einen hohen Stellenwert einräumt », und dass « eine Verkürzung der Dauer des Arbeitslosengeldes und die Kopplung der Sozialleistungen an das Einkommensniveau die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt fördern würden » (IWF, « Belgien: Schlussfolgerungen der Dienststellen des IWF nach ihrer Artikel-IV-Mission 2025 », 5. Februar 2025).

B.26.2. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen, um in gewissem Maße die Auswirkungen der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld abzumildern, sei es für sämtliche Arbeitnehmer (Lockerung der Bedingungen für die Zulässigkeit zum Anspruch auf Leistungen), sei es für bestimmte von ihnen (Erhöhung des Betrags der Leistung in den sechs ersten Monaten für die in B.24.3 erwähnten Personen und Ausnahmen von der zeitlichen Begrenzung für die in B.25.1 erwähnten Personen), ist der erhebliche Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf soziale Sicherheit grundsätzlich im Hinblick auf die Ziele, die Beschäftigungsquote zu steigern und die langfristige Tragfähigkeit des Sozialversicherungssystems zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

B.26.3. Die Prüfung anhand von Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Absätzen 1, 9, 10, 12, 13, 24 und 30 von Teil I sowie mit den Artikeln 1, 9, 10 und 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.26.4. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8540 und der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8577 sind unbegründet.

Insofern er ausdrücklich die zeitliche Begrenzung des Arbeitslosengeldes vorsieht, verstößt der angefochtene Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 nicht gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung.

b) Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.27. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8547 leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung zwei vergleichbare Personenkategorien ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich behandle: einerseits die Empfänger, die für den Anspruch auf die Kunstbeitszulage zugelassen wurden und deren Leistungsanspruch zeitlich nicht begrenzt sei, und andererseits alle anderen Empfänger, denen die Ausnahme von der zeitlichen Begrenzung ihres Leistungsanspruchs nicht zugutekommt.

B.28. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.29.1. Artikel 114 § 2 Absatz 1 Nrn. 6 und 7 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, ersetzt durch Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, sieht vor, dass in Abweichung von Artikel 114 § 1 desselben königlichen Erlasses der Anspruch auf Leistungen für Arbeitnehmer zeitlich nicht begrenzt ist, die für den Anspruch auf die in Artikel 27 Nr. 24 dieses königlichen Erlasses erwähnte Kunstarbeitszulage zugelassen wurden, unter den Bedingungen für die Beibehaltung dieser Zulage (Nr. 6), ebenso wie für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf die Kunstarbeitszulage endete und die Anspruch auf eine Pauschalzulage in Anwendung von Artikel 114*bis* desselben königlichen Erlasses erheben können (Nr. 7).

Für den Anspruch auf Kunstarbeitszulage, die sich vom Arbeitslosengeld unterscheidet, kann nur ein « Kunstschaffender » im Sinne von Artikel 27 Nr. 21 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zugelassen werden, das heißt ein « Arbeitnehmer, der von der Kommission für Kunstarbeit als solcher anerkannt ist und über eine gültige individuelle Bescheinigung über Kunstarbeit verfügt ».

B.29.2. Der Gerichtshof wird gebeten, die Situation von Arbeitnehmern, deren Leistungsanspruch zeitlich nicht begrenzt ist, weil sie Kunstschaffende sind, die für den Anspruch auf Kunstarbeitszulage zugelassen wurden oder die – nachdem sie diese Kunstarbeitszulage erhalten haben – Anspruch auf eine pauschale Leistung erheben können,

mit der Situation von Arbeitnehmern zu vergleichen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zeitlich begrenzt ist, weil sie keine Kunstschaffenden sind.

B.29.3. Der Behandlungsunterschied beruht auf der Eigenschaft des Kunstschaffenden, der eine Kunstarbeitszulage erhält. Dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv.

B.29.4. In Bezug auf die Situation der Kunstschaffenden heißt es in den Vorarbeiten:

« Les travailleurs des arts font l'objet d'un régime spécifique, instauré pour cette catégorie professionnelle particulière (AR du 30 juillet 2022), dans lequel un traitement différencié se justifie par la situation d'emploi incertaine qui les caractérise, marquée par l'alternance de périodes rémunérées et non rémunérées, des contrats de courte durée ou à la tâche, un travail invisible, ainsi qu'une diversité d'employeurs. Ce régime, conformément à l'accord de gouvernement, ne fait pas l'objet de modifications.

En raison de leur profil, ces travailleurs disposent de moindres opportunités d'emploi, ce qui ne leur permet pas toujours d'apporter la preuve des 78 jours de travail effectif requis pour la prolongation du statut. Il est donc opportun de continuer à les soutenir même après l'expiration de la période durant laquelle des allocations du travail des arts ont été perçues. L'allocation forfaitaire de chômage qui leur est octroyée n'est pas limitée dans le temps, mais elle n'est pas inconditionnelle. Le travailleur qui en bénéficie reste soumis au contrôle de la disponibilité, et aucune dérogation n'est prévue en ce qui concerne les critères relatifs à l'emploi convenable » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 76).

B.29.5. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise der Ansicht sein, dass der Leistungsanspruch dieser Kategorie von Arbeitnehmern keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen sollte, angesichts der Unsicherheit ihrer Beschäftigungssituation, die mit der besonderen Art ihrer beruflichen Leistungen zusammenhängt, sowie der spezifischen Schwierigkeiten, die sie haben können, einen Nachweis für 78 tatsächliche Arbeitstage zu erbringen, die gemäß Artikel 182, § 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erforderlich sind, um den Zeitraum zu verlängern, in dem sie Anspruch auf die Kunstarbeitszulage haben. Im Übrigen ist zwar die pauschale Leistung zeitlich nicht begrenzt, aber die betroffenen Kunstschaffenden sind weiterhin verpflichtet, um sie zu erhalten, deren Bedingungen zu erfüllen, insbesondere die Verpflichtung, im Sinne der Artikel 22 bis 32^{quater} des ministeriellen Erlasses vom 26. November 1991 « über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit » aktiv nach Arbeit zu suchen und jede angemessene Stelle anzunehmen.

B.29.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Behandlungsunterschied sachlich gerechtfertigt ist.

B.30. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8547 ist unbegründet.

B.31. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8547 leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung ohne sachliche Rechtfertigung einerseits den Empfänger, der seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Ablauf des in Artikel 114 § 1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten Zeitraums behält, weil er eine Ausbildung in Vorbereitung auf kritische Funktionen im Gesundheitspflegesektor als Krankenpfleger oder Pflegehelfer absolviert, für die das regionale Amt für Arbeitsbeschaffung eine Befreiung gewährt, und andererseits den Empfänger, der seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Dauer dieser Ausbildung nicht behalten kann, weil er eine Ausbildung in Vorbereitung auf eine andere Art von Beschäftigung absolviert, unterschiedlich behandle.

B.32.1. Artikel 114 § 2/1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, eingefügt durch Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, sieht vor, dass Empfänger, die bei Ablauf des Zeitraums, für den der Leistungsanspruch gewährt wurde, eine Ausbildung in Vorbereitung auf eine Beschäftigung in kritischen Funktionen des Gesundheitspflegesektors als Krankenpfleger oder Pflegehelfer absolvieren, für die das regionale Amt für Arbeitsbeschaffung eine Befreiung gewährt, den Anspruch auf Leistungen für die gesamte ununterbrochene Dauer dieser Ausbildung, begrenzt auf einen Zeitraum, der ein Jahr nach der normalen Mindestgesamtdauer der Ausbildung endet, in jedem Fall jedoch spätestens fünf Jahre nach Beginn der Ausbildung, behalten.

B.32.2. Der beanstandete Behandlungsunterschied beruht auf der Art der Ausbildung, die der Empfänger von Arbeitslosengeld absolviert. Dieses Kriterium ist objektiv.

B.32.3. Um zu begründen, dass nur diejenigen Empfänger, die an einer Ausbildung in Vorbereitung auf eine Beschäftigung im Gesundheitspflegesektor in kritischen Funktionen als Krankenpfleger oder Pflegehelfer teilnehmen, in den Genuss der Verlängerung ihres Anspruchs auf Leistungen während der Dauer dieser Ausbildung kommen, heißt es in den Vorarbeiten:

« L'exception à la limitation dans le temps du droit aux allocations de chômage en faveur des demandeurs d'emploi qui suivent une formation en préparation à un emploi en tant qu'infirmier ou aide-soignant trouve son fondement dans l'importance particulière du secteur des soins au sein de la société. Bien que d'autres secteurs connaissent également des pénuries, la pénurie de personnel dans le secteur des soins a des conséquences directes sur des vies humaines.

L'accès à des soins de santé et à une assistance médicale de qualité et continus fait partie des droits sociaux protégés par la Constitution et constitue un élément essentiel du droit à la santé, tel que reconnu par les traités internationaux.

La pénurie critique de personnel dans le secteur des soins constitue une menace directe pour ces droits et justifie une approche politique différenciée. En effet, le gouvernement risque de compromettre le niveau actuel de protection de la santé de la population s'il ne prend pas, dans le cadre de la réforme du chômage, des mesures ciblées visant à garantir l'accès aisé ou la transition facilitée des demandeurs d'emploi vers les fonctions de soins critiques d'infirmier ou d'aide-soignant.

Le secteur des soins de santé est confronté à une grave pénurie de main-d'œuvre. Sur un total de 433.000 personnes occupées dans le secteur (chiffres ONSS relatifs au troisième trimestre de 2023), on dénombre actuellement, entre autres, une pénurie de 25.000 infirmiers. La pénurie d'aides-soignants est également préoccupante. Il s'agit de deux fonctions de soins critiques qui, ensemble, représentent environ la moitié de l'ensemble des personnes exerçant une profession dans le secteur des soins.

Cela comporte de grands risques pour la santé publique, tant en ce qui concerne la continuité des soins de santé que la protection du droit à la santé de la population.

L'ampleur de la pénurie dans le secteur est structurelle et omniprésente. Elle touche l'ensemble des régions de notre pays – contrairement aux pénuries dans d'autres secteurs, qui varient parfois d'une région à l'autre – et constitue également une réalité à l'échelle internationale. Il s'agit peut-être du phénomène le plus critique sur le marché du travail mondial actuel. Ce type de pénuries structurelles, qui affectent toutes les régions et tous les pays, et qui sont difficiles à résorber à court terme, justifie la mise en place de mesures incitatives spécifiques.

Les causes de cette pénurie sont à la fois qualitatives et quantitatives et, en outre, le vieillissement du personnel du secteur contribue de manière significative à cette problématique, comme il ressort d'une étude de l'ONEM intitulée ' Dispenses pour formations professionnelles et impact sur les secteurs en pénurie ' [du] 22 avril 2025. L'analyse des résultats de la transition de ces formations vers l'emploi dans le secteur de la santé révèle des résultats particulièrement positifs. Cela vaut tant pour le nombre de chômeurs qui, au cours de la période étudiée, ont accédé à un emploi effectif dans le secteur (4957 personnes), que pour le nombre moyen de jours prestés dans l'année de suivi par les sortants ayant intégré le secteur de la santé (80 % du volume de travail maximal). Au douzième mois de la période de suivi, 85 % des chômeurs ayant bénéficié d'une dispense et ayant accédé à un emploi dans les soins de santé étaient toujours en activité, un résultat significativement supérieur à la moyenne. Les sortants ont par ailleurs connu un parcours professionnel particulièrement stable dans les mois suivant la fin de leur dispense.

Le secteur des soins compte une proportion de travailleurs bénéficiant d'une dispense qui est deux fois supérieure à la moyenne. Cela s'explique par le fait qu'une formation sous dispense constitue un instrument fréquemment utilisé – et particulièrement efficace – pour fournir de la main-d'œuvre à ce secteur.

La formation visée d'infirmier, enfin, est exceptionnellement longue. Il s'agit d'un bachelier de quatre ans, alors que la durée moyenne d'une formation menant à un métier en pénurie n'était que de 9,41 mois en 2024.

La combinaison de ces facteurs fait que les fonctions de soins critiques d'infirmier et d'aide-soignant, se distinguent fondamentalement. Les pénuries de main-d'œuvre ne s'accompagnent généralement pas de risques sociétaux, ni de conséquences potentielles aussi importantes sur les droits fondamentaux des citoyens. La distinction actuellement opérée repose dès lors sur un critère objectif et est raisonnablement justifiée au regard du principe d'égalité et de non-discrimination, [tel que garanti] par les articles 10 et 11 de la Constitution » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, SS. 76 bis 78).

B.32.4. Das Ziel des Gesetzgebers, den Empfängern den Übergang in kritische Funktionen im Bereich der Gesundheitspflege zu erleichtern, indem er ihnen Anreize bietet, eine Ausbildung zu absolvieren, die zu einer Beschäftigung als Krankenpfleger oder Pflegehelfer führt, ist legitim.

B.32.5. Dieses Ziel kann es vernünftigerweise rechtfertigen, dass Personen, die solche Ausbildungen absolvieren, als Anreiz eine Verlängerung ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld während der Dauer dieser Ausbildungen erhalten können.

B.33. Wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, sind auch andere Sektoren, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, im gesamten belgischen Staatsgebiet mit einem strukturellen Arbeitskräftemangel konfrontiert (siehe insbesondere *Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/013, SS. 16, 23, 63, 86 und 87; DOC 56-0909/017, S. 20; DOC 56-0909/024, S. 15). Die Ausbildungen, die zu den Funktionen des Krankenpflegers oder Pflegehelfers führen, sind übrigens auch nicht die einzigen langen Ausbildungen im Vergleich zur durchschnittlichen Dauer einer Ausbildung in Vorbereitung auf einen Mangelberuf. Aus den in B.32.3 erwähnten Vorarbeiten geht jedoch hervor, dass der Gesetzgeber der Ansicht war, dass diese Faktoren (struktureller Mangel im gesamten Staatsgebiet, erhebliche Auswirkungen auf den Bevölkerungsschutz und außergewöhnlich lange Ausbildungen) für die kritischen Funktionen als Krankenpfleger und Pflegehelfer sowohl einzeln als auch in ihrer Kombination überwiegen. Auch wenn aus der in den Vorarbeiten zitierten Studie des LfA hervorgeht, dass

die Befreiungen für eine Ausbildung in Vorbereitung auf einen Mangelberuf insgesamt alle - wenn auch in unterschiedlichem Maße - einen positiven Einfluss auf die Rückkehr in den Arbeitsmarkt der Empfänger haben, die diese Befreiungen erhalten haben, zumindest in den (von Arbeitskräftemangel betroffenen) Sektoren Gesundheitspflege, Bauwesen, Unterrichtswesen und Landverkehr, hat der Gesetzgeber somit angesichts des insbesondere in B.26.1 erwähnten haushaltspolitischen Kontextes vernünftigerweise entscheiden können, es nur den Empfängern, die eine Ausbildung in Vorbereitung auf kritische Funktionen im Gesundheitspflegesektor als Pflegehelfer oder Krankenpfleger absolvieren, zu ermöglichen, ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Dauer der Ausbildung zu behalten.

B.34.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Behandlungsunterschied sachlich gerechtfertigt ist.

B.34.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8547 ist unbegründet.

2. In Bezug auf die Verkürzung des Zeitraums der Gewährung des Eingliederungsgeldes (Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025)

B.35. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8577 leiten einen zweiten Teil des ersten Klagegrunds ab aus einem Verstoß durch Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gegen die in B.17.1 bis B.17.3 genannten Kontrollnormen, insofern die Verkürzung des Zeitraums, in dem das Eingliederungsgeld gewährt wird, von 36 auf 12 Monate ohne sachliche Rechtfertigung einen erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf soziale Sicherheit zur Folge habe.

B.36.1. Das « Eingliederungsgeld » ist eine Leistung, die ein jugendlicher Arbeitnehmer als Vollarbeitsloser, der in der Regel jünger ist als 25 Jahre und der mehrere weitere Bedingungen erfüllt, beziehen kann (Artikel 36 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991). Er kann diese Leistungen nicht vor Ende seiner Vollzeit- und Teilzeitschulpflicht beziehen (Artikel 63 § 1 Absatz 1 Nr. 1 desselben königlichen Erlasses).

B.36.2. Vor seiner Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmte Artikel 63 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom

25. November 1991, dass der Anspruch auf Eingliederungsgeld auf einen Zeitraum von 36 Monaten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Tag, an dem der Anspruch zum ersten Mal aufgrund von Artikel 36 zuerkannt wurde, begrenzt war.

In bestimmten Fällen konnte dieser Zeitraum von 36 Monaten in Anwendung von Artikel 63 § 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses verlängert werden.

B.36.3. Der angefochtene Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt Artikel 63 §§ 2 und 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 durch folgenden Wortlaut:

« § 2. Der Anspruch auf Eingliederungsgeld ist begrenzt auf einen einmaligen Zeitraum von zwölf Monaten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Tag, an dem der Anspruch zum ersten Mal aufgrund von Artikel 36 zuerkannt wird.

§ 3. Der gemäß § 2 festgelegte Zeitraum von zwölf Monaten läuft nicht während der Dauer der folgenden Ereignisse:

1. eine Wiederaufnahme der Arbeit als Vollzeitarbeitnehmer,
2. eine Wiederaufnahme der Arbeit als Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte, für die die Zulage zur Gewährleistung des Einkommens nicht gewährt wurde,
3. eine Wiederaufnahme der Arbeit als freiwillig in Teilzeit beschäftigter Arbeitnehmer, der die Bedingungen von Artikel 33 Nr. 1 erfüllt, sofern dem Arbeitnehmer während dieser Beschäftigung keine Leistungen gewährt wurden,
4. in Artikel 37 erwähnte Arbeitstage, die nicht in einer in den Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Beschäftigung liegen und für die keine zusätzliche Leistung gewährt wurde,
5. Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer Mutterschaftsgeld bezieht, in Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnte Zeiträume des Arbeitsverbots oder Zeiträume im Rahmen eines in Artikel 30 § 2 beziehungsweise 30ter des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnten Vaterschafts beziehungsweise Adoptionsurlaubs,
6. Zeiträume, für die der jugendliche Arbeitnehmer eine Entschädigung aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenversicherung, den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten oder aufgrund einer anderen Sozialversicherungsregelung eine Leistung aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität bezogen hat. Dabei werden Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer gleichzeitig Eingliederungsgeld bezogen hat, nicht berücksichtigt,
7. sofern die ununterbrochene Dauer des Ereignisses mindestens drei Monate beträgt: Ausübung eines Berufs, durch den der Arbeitnehmer der sozialen Sicherheit, Sektor

Arbeitslosigkeit, nicht unterliegt, sofern während dieses Zeitraums keine Leistungen gewährt wurden.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 werden jedoch die in diesem Zeitraum liegenden Tage, die nicht als gleichgesetzte Tage angerechnet werden können, nicht berücksichtigt.

Jugendliche Arbeitnehmer, die bei Ablauf des in § 2 erwähnten, gegebenenfalls in Anwendung der vorhergehenden Absätze verlängerten Zeitraums von zwölf Monaten eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens als Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte beziehen, wobei es sich bei der in Artikel 131*bis* § 2*bis* erwähnten Referenzleistung um Eingliederungsgeld handelt, können ihren Anspruch auf Leistungen bis zum Ende des ununterbrochenen Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung mit Beibehaltung der Rechte beibehalten, sofern die Teilzeitarbeitsregelung während des gesamten ununterbrochenen Zeitraums der Beschäftigung normalerweise pro Woche durchschnittlich mindestens 19 Stunden oder mindestens die Hälfte der normalen durchschnittlichen Anzahl wöchentlicher Arbeitsstunden der Referenzperson umfasst.

Absatz 1 findet keine Anwendung während des Zeitraums, in dem der jugendliche Arbeitnehmer den Anspruch auf die Zulage zur Gewährleistung des Einkommens gemäß Absatz 3 beibehält ».

B.36.4. Aus dieser Ersetzung ergibt sich, dass sich der Zeitraum, für den das Eingliederungsgeld gewährt wird, von 36 auf 12 Monate verkürzt, wobei er gegebenenfalls gemäß Artikel 63 § 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, verlängert wird.

B.36.5. Hingegen wurde durch das Gesetz vom 18. Juli 2025 der in Artikel 124 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 festgelegte Tagesbetrag des Eingliederungsgeldes nicht abgeändert. Aufgrund dieser Bestimmung wird der Tagesbetrag dieser Leistung pauschal gewährt und richtet sich nach dem Alter und der familiären Situation des Empfängers.

B.37. Wie der Anspruch auf Arbeitslosengeld gehört der Anspruch auf Eingliederungsgeld zum Recht auf soziale Sicherheit, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung vorgesehen ist, der eine Stillhalteverpflichtung enthält, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.38. Aufgrund des angefochtenen Artikels 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 wird die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld um zwei Drittel verkürzt, was einen erheblichen

Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf soziale Sicherheit zur Folge hat – wie dies auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt hat (StR, Gutachten Nr. 77.696/2-3-16-VR vom 11. Mai 2025, SS. 211, 215 und 216).

B.39. Mit der Verkürzung der Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld wird das in B.2.2 genannte legitime dreifache Ziel verfolgt. Der Gesetzgeber gibt außerdem an:

« L'utilisation systématique de l'assurance chômage comme un instrument permettant de dynamiser le marché de l'emploi, en limitant dans le temps le droit aux allocations avec une dégressivité renforcée, est incompatible avec le maintien d'un droit aux allocations d'insertion pendant une période de trois ans (accompagné de nombreuses exceptions).

L'accès à ces allocations, qui ne nécessitent pas de période préalable d'emploi, doit également être dynamisé, revalorisé et, surtout, orienté vers une insertion rapide sur le marché du travail.

Les allocations d'insertion sont, en cohérence avec la réforme des allocations de chômage, limitées à une durée d'un an, et la condition de diplôme devient également applicable aux demandeurs âgés de 21 ans ou plus » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 79).

B.40. Um festzustellen, ob der erhebliche Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf Eingliederungsgeld im Hinblick auf dieses dreifache Ziel sachlich gerechtfertigt ist, berücksichtigt der Gerichtshof den Hintergrund der Haushaltslage, auf den in B.26.1 hingewiesen wurde, sowie die vom Gesetzgeber aufgezählten « Ausgleichsmaßnahmen », nämlich: die Verkürzung der Berufseingliederungszeit auf 156 Tage, die Streichung des Ausschlusses der Tage zwischen dem Ende des Schuljahres und dem 1. August bei der Berechnung des Zeitraums der Berufseingliederungszeit, die Streichung der Verpflichtung, den Nachweis für Studien, die den Anspruch begründen, zu erbringen, sowie das Vorhandensein beitragsunabhängiger Sozialleistungen, die von den ÖSHZ gewährt werden und deren Höhe ähnlich ist wie die des Eingliederungsgeldes (ebenda, SS. 84 bis 86).

B.41. Wie in B.22 erwähnt, reicht das bloße Vorhandensein von Sozialhilfeleistungen nicht aus, um einen erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf soziale Sicherheit zu rechtfertigen.

B.42.1. Artikel 36 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, ersetzt durch den nicht angefochtenen Artikel 102 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, sieht vor,

dass jugendliche Arbeitnehmer, um für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld zugelassen zu werden, eine Berufseingliederungszeit von 156 Tagen einhalten müssen. Vor der vorerwähnten Ersetzung sah diese Bestimmung vor, dass die Berufseingliederungszeit 310 Tage umfasst. Die Dauer der Berufseingliederungszeit wird also um die Hälfte verkürzt.

B.42.2. Außerdem werden für die Einhaltung der Berufseingliederungszeit Arbeitstage und gleichgesetzte Tage sowie Tage berücksichtigt, an denen Arbeitsleistungen in Ausführung eines Beschäftigungsvertrags für Studenten erbracht worden sind und für die keine Sozialversicherungsabgaben einbehalten worden sind, sofern sie nach dem in Artikel 36 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten Ende der Schulzeit liegen (Artikel 36 § 2 Nr. 1 desselben königlichen Erlasses). Zuvor wurden nur Tage nach dem 31. Juli, der auf das Ende der Schulzeit folgt, berücksichtigt.

B.42.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass in Bezug auf die Berufseingliederungszeit die Bedingungen der Zulässigkeit für das Eingliederungsgeld gelockert wurden und dass jugendliche Arbeitnehmer das Eingliederungsgeld schneller beziehen können als unter der Geltung der früheren Rechtsvorschriften.

B.43. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist es nicht unvernünftig, die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld, für den kein Arbeitstag oder gleichgesetzter Tag nachgewiesen werden muss, sondern für den es im Wesentlichen ausreicht, dass der Jugendliche als Arbeitssuchender eingetragen ist und während der Berufseingliederungszeit aktiv eine Arbeit gesucht hat, an die Minstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld anzugleichen.

B.44. Der erhebliche Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf soziale Sicherheit, den die grundsätzliche Verkürzung des Zeitraums, in dem der Anspruch auf Eingliederungsgeld gewährt wird, auf zwölf Monate zur Folge hat, ist sachlich gerechtfertigt.

Die Prüfung anhand von Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Absätzen 1, 9, 10, 12, 13, 24 und 30 von Teil I sowie mit den Artikeln 1, 9, 10 und 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.45. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8577 ist unbegründet.

Insofern er die grundsätzliche Verkürzung des Zeitraums, in dem der Anspruch auf Eingliederungsgeld gewährt wird, auf zwölf Monate vorsieht, verstößt Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 nicht gegen Artikel 23 der Verfassung.

3. In Bezug auf die « Übergangsregelung » (Artikel 212 und 216 des Gesetzes vom 18. Juli 2025)

B.46. Wie in B.2.1 erwähnt, regeln die Artikel 207 bis 216 des Programmggesetzes vom 18. Juli 2025 das Inkrafttreten von Kapitel 1 des Titels 5 dieses Gesetzes und sehen laut dem Gesetzgeber einen « Übergangszeitraum » vor, der als « Übergangsregelung » bezeichnet wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, SS. 71 und 72).

B.47. Artikel 215 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt:

« Der Anspruch auf Arbeitslosengeld, der in Anwendung des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 gewährt wurde, wird ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von Rechts wegen in ein begrenztes Recht auf Arbeitslosengeld umgewandelt, das insbesondere den Bestimmungen der Artikel 210, 211 und 212 unterliegt.

[...]

Die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Änderungen finden Anwendung, ohne dass der Arbeitnehmer zu einer Anhörung geladen werden muss, und die Gewährung von Leistungen für eine zeitlich begrenzte Dauer wird dem Arbeitnehmer mitgeteilt ».

B.48. Die nicht angefochtenen Artikel 210 und 211 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, auf die der vorerwähnte Artikel 215 verweist, regeln jeweils die Situation von Arbeitnehmern, die in Anwendung von Artikel 84 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zeitweilig für einen Anspruch auf Leistungen zugelassen werden, und die Situation von Arbeitnehmern, die von der Verpflichtung der Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt befreit sind.

B.49. Artikel 212 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, auf den im vorerwähnten Artikel 215 ebenfalls verwiesen wird, bestimmt:

« § 1. Arbeitnehmer, die vor dem 1. März 2026 in Anwendung der Artikel 30, 32 oder 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, für einen Anspruch auf Leistungen zugelassen werden und auf der Grundlage von Artikel 42 des vorerwähnten Königlichen Erlasses, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, noch zulässig sind, behalten diesen Anspruch auf Leistungen unter den nachstehend erwähnten Bedingungen bis spätestens 30. Juni 2030.

Die Dauer des Anspruchs auf Leistungen für in Absatz 1 erwähnte Arbeitnehmer ist je nach Entschädigungszeitraum gemäß Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, begrenzt auf:

1. 24 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem ersten Entschädigungszeitraum entschädigt wird und zudem eine berufliche Vergangenheit von mindestens fünf Jahren aufweist,

2. 12 Monate, erhöht um einen Monat pro Zeitraum der beruflichen Vergangenheit von 104 Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen oder, wenn es sich um eine Zulassung in Anwendung von Artikel 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 handelt, von 104 halben Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen, mit einem Gesamtzeitraum von 24 Monaten, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem ersten Entschädigungszeitraum entschädigt wird, aber keine berufliche Vergangenheit von fünf Jahren aufweist,

3. 12 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem zweiten Entschädigungszeitraum entschädigt wird,

4. 9 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem dritten Entschädigungszeitraum entschädigt wird und am 31. Dezember 2024 insgesamt weniger als 2.496 volle beziehungsweise halbe Leistungen in Anwendung von Artikel 100 oder 103 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bezogen hat,

5. 8 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem dritten Entschädigungszeitraum entschädigt wird und am 31. Dezember 2024 insgesamt mindestens 2.496, aber weniger als 6.240 volle beziehungsweise halbe Leistungen in Anwendung von Artikel 100 oder 103 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bezogen hat,

6. 6 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem dritten Entschädigungszeitraum entschädigt wird und am 31. Dezember 2024 insgesamt mindestens 6.240 volle beziehungsweise halbe Leistungen in Anwendung von Artikel 100 oder 103 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bezogen hat.

Für die Anwendung von Absatz 2 auf Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2025 nicht tatsächlich Arbeitslosengeld beziehen, entweder weil sie Leistungen zum ersten Mal nach diesem Datum beantragen oder weil an diesem Datum eine Unterbrechung des Leistungsbezugs im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 läuft, die die Folge einer Beschäftigung als Lohnempfänger oder der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger ist, wird das Datum des ersten in Artikel 133 § 1 Nr. 1 oder 2

des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen berücksichtigt.

Die in Absatz 2 erwähnte berufliche Vergangenheit wird gemäß Artikel 214 berechnet.

Der in Absatz 2 erwähnte Zeitraum läuft ab:

1. dem Datum des ersten in Artikel 133 § 1 Nr. 1 oder 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen, der die Folge einer Beschäftigung als Lohnempfänger oder der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger ist und nach dem 1. Juli 2025 liegt,

2. dem 1. Juli 2025 in allen anderen Fällen.

In vorliegendem Paragraphen erwähnte Arbeitnehmer, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 28. Februar 2026 die Bedingungen von Artikel 116 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, erfüllen, haben ab dem Datum ihres in Artikel 133 § 1 Nr. 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen noch Anspruch auf Leistungen während eines Zeitraums von:

1. 24 Monaten, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 eine berufliche Vergangenheit von mindestens fünf Jahren aufweist,

2. 12 Monaten, erhöht um einen Monat pro Zeitraum der beruflichen Vergangenheit von 104 Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen oder, wenn es sich um eine Zulassung in Anwendung von Artikel 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 handelt, von 104 halben Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen, mit einem Gesamtzeitraum von 24 Monaten, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 keine berufliche Vergangenheit von fünf Jahren aufweist.

Während des Zeitraums, in dem die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Arbeitnehmer den Anspruch auf Leistungen behalten, wird der Betrag der Leistung weiterhin in Anwendung von Artikel 114 §§ 1, 2, 3, 4, 5, 5bis und 7, Artikel 116 §§ 2 und 4 und Artikel 118 §§ 1 und 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, festgelegt.

Wenn der Zeitraum, in dem der Anspruch auf Leistungen beibehalten wird, in Anwendung von Artikel 116 § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, verlängert wird, so endet der Zeitraum, in dem der Anspruch auf Leistungen beibehalten wird, in jedem Fall spätestens zwölf Monate nach dem Ende des Anspruchs, wie in Anwendung der Absätze 2 bis 6 bestimmt, gegebenenfalls begrenzt auf den 30. Juni 2030.

In Absatz 2 Nr. 6 erwähnte Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Leistungen in Anwendung der vorhergehenden Absätze zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 28. Februar 2026 endet und die in diesem Zeitraum einen neuen Antrag auf Leistungen einreichen, können nur dann wieder Leistungen beziehen, wenn sie die Bedingungen von Artikel 30 oder 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, erfüllen.

Für die Anwendung von Absatz 9 werden in Abweichung von Artikel 38 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, die Tage nicht berücksichtigt, für die eine Leistung als Vollarbeitsloser im Sinne von Artikel 27 Nr. 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 gewährt worden ist.

§ 2. In Abweichung von § 1 behalten Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2025 das Alter von 55 Jahren erreicht haben und über eine ausreichende berufliche Vergangenheit verfügen, wie gemäß Artikel 214 bestimmt, den Anspruch auf Leistungen, ohne dass die in Artikel 114 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnte zeitliche Begrenzung ab dem 1. März 2026 anwendbar ist.

Für die Anwendung von Absatz 1 auf Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2025 nicht tatsächlich Arbeitslosengeld beziehen, entweder weil sie Leistungen zum ersten Mal nach diesem Datum beantragen oder weil an diesem Datum eine Unterbrechung des Leistungsbezugs im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 läuft, die die Folge einer Beschäftigung als Lohnempfänger oder der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger ist, wird das Datum des ersten in Artikel 133 § 1 Nr. 1 oder 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses erwähnten neuen Antrags auf Leistungen berücksichtigt.

In vorliegendem Paragraphen erwähnte Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende Tagesbeträge:

1. wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem ersten Entschädigungszeitraum, erwähnt in Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, entschädigt wird:

a) für den Rest dieses Zeitraums, festgelegt gemäß den Artikeln 114 und 116 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar: Betrag je nach Phase des ersten Entschädigungszeitraums, in der sich der Arbeitnehmer befindet,

b) danach während eines Zeitraums, der der Differenz zwischen 24 Monaten und dem Teil des ersten Entschädigungszeitraums nach dem 30. Juni 2025 beziehungsweise gegebenenfalls nach dem in Absatz 2 erwähnten Datum entspricht: Betrag, der der ersten Phase des zweiten Entschädigungszeitraums gemäß Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, entspricht,

c) danach: Betrag, wie erwähnt in Artikel 115 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b)*, Nr. 2 Buchstabe *b)* oder Nr. 3 Buchstabe *d)* des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie ab dem 1. März 2026 anwendbar,

2. wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem zweiten Entschädigungszeitraum, erwähnt in Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, entschädigt wird:

a) während 12 Monaten: Betrag, der der Phase des zweiten Entschädigungszeitraums entspricht, in der sich der Arbeitslose am 30. Juni 2025 befindet,

b) danach: Betrag, wie erwähnt in Artikel 115 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 3 Buchstabe d) des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie ab dem 1. März 2026 anwendbar,

3. wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem dritten Entschädigungszeitraum, erwähnt in Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, entschädigt wird:

a) bis zum 28. Februar 2026: Betrag, wie erwähnt in Artikel 114 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar,

b) ab dem 1. März 2026: Betrag, wie erwähnt in Artikel 115 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 3 Buchstabe d) des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie ab dem 1. März 2026 anwendbar.

Für die Anwendung von Absatz 3 auf Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2025 nicht tatsächlich Arbeitslosengeld beziehen, entweder weil sie Leistungen zum ersten Mal nach diesem Datum beantragen oder weil an diesem Datum eine Unterbrechung des Leistungsbezugs im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 läuft, die die Folge einer Beschäftigung als Lohnempfänger oder der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger ist, wird das Datum des ersten in Artikel 133 § 1 Nr. 1 oder 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen berücksichtigt.

Während des Zeitraums, in dem die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Arbeitnehmer den Anspruch auf Leistungen behalten, wird der Betrag der Leistung weiterhin in Anwendung von Artikel 114 §§ 1, 2, 3, 4, 5, 5bis und 7, Artikel 116 §§ 2 und 4 und Artikel 118 §§ 1 und 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, festgelegt.

§ 3. Die Bestimmungen von § 2 finden Anwendung auf Arbeitnehmer, die eine ausreichende berufliche Vergangenheit nachweisen, ohne das Alter von 55 Jahren erreicht zu haben.

Ihr Anspruch auf Leistungen wird jedoch in Anwendung von § 1 beschränkt.

§ 4. Die Paragraphen 1 bis 3 sind nicht mehr anwendbar, wenn Arbeitnehmer nach einer in Artikel 138 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten Unterbrechung bei der Beantragung von Leistungen als Vollarbeitsloser für alle Tage der Woche ab dem 1. März 2026 die Zulässigkeitsbedingungen von Artikel 30 oder 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie ab dem 1. März 2026 anwendbar, erfüllen ».

B.50. Um die « ausreichende berufliche Vergangenheit » im Sinne von Artikel 212 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 zu bestimmen, wird auf Artikel 214 desselben Gesetzes verwiesen, der bestimmt:

« Für die Anwendung der Artikel 212 und 213 wird die berufliche Vergangenheit gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels berechnet.

Für die Anwendung von Artikel 212 §§ 2 und 3 und Artikel 213 Absatz 2 müssen Arbeitslose die folgende Anzahl von Jahren beruflicher Vergangenheit nachweisen:

1. 30 Jahre, wenn:

a) der Arbeitslose am 30. Juni 2025 tatsächlich Leistungen bezieht oder

b) der Arbeitslose am 30. Juni 2025 nicht tatsächlich Leistungen bezieht, aber keine Unterbrechung im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 vorliegt, oder

c) der erste Antrag auf Leistungen, erwähnt in Artikel 133 § 1 Nr. 1, 2 oder 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, nach dem 30. Juni 2025 vor dem 1. Januar 2026 erfolgt oder

d) der Arbeitslose vor dem 1. Januar 2026 eine Alterszulage bezogen hat,

2. 31 Jahre, wenn der erste Antrag auf Leistungen, erwähnt in Artikel 133 § 1 Nr. 1, 2 oder 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, nach dem 30. Juni 2025 im Jahr 2026 erfolgt,

3. 32 Jahre, wenn der erste Antrag auf Leistungen, erwähnt in Artikel 133 § 1 Nr. 1, 2 oder 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, nach dem 30. Juni 2025 im Jahr 2027 erfolgt,

4. 33 Jahre, wenn der erste Antrag auf Leistungen, erwähnt in Artikel 133 § 1 Nr. 1, 2 oder 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, nach dem 30. Juni 2025 im Jahr 2028 erfolgt,

5. 34 Jahre, wenn der erste Antrag auf Leistungen, erwähnt in Artikel 133 § 1 Nr. 1, 2 oder 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, nach dem 30. Juni 2025 im Jahr 2029 erfolgt,

6. 35 Jahre, wenn der erste Antrag auf Leistungen, erwähnt in Artikel 133 § 1 Nr. 1, 2 oder 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, nach dem 30. Juni 2025 nach dem Jahr 2029 erfolgt.

[...] ».

B.51. Artikel 216 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt:

« In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts behalten Arbeitnehmer, die bei Ablauf des gemäß vorliegendem Abschnitt bestimmten Zeitraums des Leistungsanspruchs eine Ausbildung in Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Mangelberuf absolvieren, die vor dem 1. Januar 2026 begonnen wird und für die das regionale

Amt für Arbeitsbeschaffung eine Befreiung gewährt hat, den Anspruch auf Leistungen für die gesamte ununterbrochene

Dauer dieser Ausbildung, jedoch höchstens bis zum 30. Juni 2030. Ferienzeiträume stellen für die Anwendung von Absatz 1 keine Unterbrechung dar.

Für Arbeitnehmer, erwähnt in Artikel 84 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 31. Dezember 2025 anwendbar, wird der Anspruch auf Leistungen gemäß den vorhergehenden Absätzen nur insoweit beibehalten, als die Bedingungen des vorerwähnten Artikels 84 weiterhin erfüllt sind ».

B.52.1. Artikel 207 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt:

« Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Juli 2025.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz treten die Abschnitte 1 bis 3 erst ab dem 1. März 2026 in Kraft.

In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen tritt Artikel 151 am 1. Januar 2026 in Kraft ».

B.52.2. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » sind die Artikel 207 bis 216 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung, das heißt am 8. August 2025, in Kraft getreten.

In Anwendung von Artikel 207 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 werden die in B.49 und in B.51 zitierten Artikel 212 und 216 desselben Gesetzes, die am 8. August 2025 in Kraft getreten sind, zum 1. Juli 2025 wirksam.

B.52.3. Die Artikel 142 und 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 sind am 1. März 2026 in Kraft getreten und sind ab diesem Tag wirksam (Artikel 207 Absatz 2 desselben Gesetzes).

a) Artikel 212 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025

B.53. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8577 führen im Wesentlichen an, dass Artikel 212 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 das Recht auf Arbeit und das Recht auf

soziale Sicherheit von Arbeitnehmern, die vor dem 1. März 2026 für den Anspruch auf Arbeitslosengeld zugelassen worden seien, in diskriminierender Weise verletze, insofern diese Bestimmung in erster Linie die Arbeitnehmer betreffe, die am längsten arbeitslos seien.

B.54. Mit dem Gesetz vom 18. Juli 2025 wird in erster Linie eine Unterscheidung zwischen den Arbeitnehmern, die vor dem 1. März 2026 für den Anspruch auf Arbeitslosengeld zugelassen worden sind, und den Arbeitnehmern vorgenommen, die für diesen Anspruch ab diesem Datum zugelassen worden sind oder werden.

Die letztgenannte Kategorie unterliegt der neuen allgemeinen Regelung, die – wie in B.19 erwähnt – den Anspruch auf Arbeitslosengeld grundsätzlich auf zwölf Monate begrenzt. Der Gerichtshof hat die Klagegründe, die gegen diese allgemeine Regelung, wie sie in dem vorerwähnten Artikel 169 vorgesehen ist, gerichtet sind, zurückgewiesen.

B.55. Arbeitnehmer, die vor dem 1. März 2026 für den Anspruch auf Arbeitslosengeld zugelassen wurden, unterliegen einer anderen Regelung, die der Gesetzgeber als « Übergang » bezeichnet, die jedoch im Wesentlichen eine abweichende Regelung für eine Kategorie der betroffenen Arbeitnehmer darstellt. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die zum 30. Juni 2025 gemäß dem dritten Entschädigungszeitraum, wie er in B.13.2 beschrieben ist, entschädigt wurden und die somit am längsten arbeitslos sind.

Während die « Übergangsregelung » in Bezug auf die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate für die anderen betroffenen Arbeitnehmer vorsieht, beträgt diese Dauer nur neun, acht oder sechs Monate für die in Artikel 212 § 1 Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 erwähnten Arbeitnehmer, die sich im dritten Entschädigungszeitraum befinden. In Wirklichkeit ist diese Dauer noch kürzer, da sie, wie in B.52.2 erwähnt, schon vor der Veröffentlichung des Gesetzes vom 18. Juli 2025 begonnen hat.

B.56. Wie in B.26.2 erwähnt, hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der von ihm ergriffenen Begleitmaßnahmen die Grenzen seines Ermessensspielraums nicht überschritten, indem er den Anspruch auf Arbeitslosengeld grundsätzlich auf zwölf Monate begrenzt hat.

Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob dies auch für die « Übergangsregelung » gilt, insofern sie auf die in Artikel 212 § 1 Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 erwähnten Arbeitnehmer Anwendung findet, die sich im dritten Entschädigungszeitraum befinden, und insofern sie von der neuen allgemeinen Regelung abweicht.

B.57. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich darauf, ob sich die Arbeitnehmer im dritten Entschädigungszeitraum befinden oder nicht.

B.58. Wie in B.20.1. und in B.20.2 erwähnt, verfolgt die ausdrückliche zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ein dreifaches Ziel: die Beschäftigungsquote zu steigern, die « Tragfähigkeit des Sozialsystems » zu gewährleisten und Haushaltseinsparungen zu erzielen.

Die beiden letztgenannten Ziele können zwar die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld rechtfertigen, doch da sie die Tragfähigkeit des Sozialversicherungssystems in der Zukunft und aktuelle Haushaltseinsparungen betreffen, kann der Umstand, dass Arbeitnehmer bereits lange Zeit arbeitslos waren und in der Vergangenheit Arbeitslosengeld bezogen haben, den Behandlungsunterschied nicht sachlich rechtfertigen.

B.59. In Bezug auf die Steigerung der Beschäftigungsquote geht aus einer Studie des LfA hervor, dass die Arbeitnehmer im dritten Entschädigungszeitraum mehrheitlich dem Profil älterer Empfänger, die seit vielen Jahren arbeitslos sind und ein niedriges Bildungsniveau haben, entsprechen (siehe LfA, « Nachverfolgung der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Stand: 31. März 2026 », 2. Juli 2026). Die statistischen und wissenschaftlichen Studien, auf die sich der Gesetzgeber stützt, um den Grundsatz der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu begründen, zeigen jedoch, dass ein solches Profil als Arbeitssuchender zu denjenigen mit den geringsten Einstellungschancen gehört (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, SS. 69, 79 und 80).

Daher kann auch die Steigerung der Beschäftigungsquote den Behandlungsunterschied nicht sachlich rechtfertigen.

B.60. Es ist zutreffend, dass aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juli 2025 hervorgeht, dass die « Übergangsregelung » ein weiter gefasstes Ziel verfolgt, das darin besteht, dass « der Sozialversicherte über ausreichend Vorbereitungszeit [verfügt], um sich an die neue Situation anzupassen » (ebenda, S. 72).

Der Gesetzgeber erkennt damit an, dass es bei der neuen Situation nicht unbedingt um eine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt geht, sondern dass sie auch andere Formen der Anpassung annehmen kann. Eine ausreichende Vorbereitungszeit ist jedoch in allen Fällen erforderlich. Der Umstand, dass Arbeitnehmer sich zum 30. Juni 2025 im dritten Entschädigungszeitraum befanden und bereits lange Zeit Arbeitslosengeld bezogen haben, ist für die Dauer, die sie benötigen, um sich an ihre neue Situation anzupassen, nicht von Belang. Daher stellt auch das Erfordernis einer ausreichenden Vorbereitungszeit keine sachliche Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied dar.

B.61. Daraus ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied zwischen den in Artikel 212 § 1 Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 erwähnten Arbeitnehmern, die sich im dritten Entschädigungszeitraum befinden, und den in Artikel 169 desselben Gesetzes erwähnten Arbeitnehmern, die unter die neue allgemeine Regelung fallen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Insoweit der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8577 aus einem Verstoß gegen andere Bestimmungen als die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, kann er nicht zu einer weitergehenden Nichtigkeitsklärung führen.

B.62. Artikel 212 § 1 Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ist für nichtig zu erklären, insofern er für die in dieser Bestimmung erwähnten Arbeitnehmer in Anwendung der « Übergangsregelung » eine kürzere Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld als die Dauer von zwölf Monaten vorsieht, die sich in der Regel aus der neuen in Artikel 169 desselben Gesetzes vorgesehenen allgemeinen Regelung ergibt.

b) Artikel 212 § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2025

B.63. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8540 leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 212 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, insofern die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, die in Artikel 212 § 1 Absatz 2 vorgesehen ist, auf Personen anwendbar ist, die zum 30. Juni 2025 das Alter von 55 Jahren erreicht haben und keine « ausreichende berufliche Vergangenheit » nachweisen. Daraus ergebe sich, dass die angefochtene Bestimmung rückwirkend gelte, ohne dass ein Ziel des Allgemeininteresses dies rechtfertige.

B.64.1. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, ein Gesetz unmittelbar anhand des allgemeinen Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze zu prüfen.

Er ist jedoch dafür zuständig, eine solche Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorzunehmen, und kann insofern die in diesen Artikeln festgehaltenen Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem besagten Grundsatz betrachten.

B.64.2. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

B.64.3. Eine Regel ist als rückwirkend einzustufen, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren.

B.65.1. Im vorliegenden Fall sieht Artikel 212 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für Personen vor, die vor dem 1. März 2026 für den Leistungsanspruch zugelassen wurden. Artikel 212 § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 sieht vor, dass in Abweichung von Paragraph 1 der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht zeitlich begrenzt ist für Arbeitnehmer, die das Alter von 55 Jahren erreicht haben und eine « ausreichende berufliche Vergangenheit » nachweisen, entweder zum

30. Juni 2025, wenn sie tatsächlich zu diesem Datum Leistungen beziehen, oder zum Datum ihres ersten Folgeantrags, wenn dieser nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs wegen einer Beschäftigung als Lohnempfänger oder der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger gestellt wird. Artikel 214 Absatz 2 Nr. 1 desselben Gesetzes präzisiert, dass Arbeitnehmer über eine ausreichende berufliche Vergangenheit verfügen, wenn sie mindestens 30 Jahre der beruflichen Vergangenheit nachweisen.

B.65.2. Artikel 212 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ändert die Bedingungen ab, die Arbeitnehmer, die vor dem 1. März 2026 für den Anspruch auf Arbeitslosengeld zugelassen wurden, erfüllen müssen, um ab dem 1. Juli 2025 diesen Anspruch ohne zeitliche Begrenzung zu haben.

Zwar knüpfen diese Bestimmungen Folgen an Situationen oder Sachverhalte, die bereits vor ihrem Inkrafttreten endgültig abgeschlossen waren. Der bloße Umstand, dass ihr Alter und ihre berufliche Vergangenheit zum 30. Juni 2025 berücksichtigt wird, um zu bestimmen, ob Empfänger Anspruch auf die in Artikel 212 § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 vorgesehene Abweichung erheben können, reicht aber nicht aus, um daraus zu schließen, dass diese Bestimmung ebenso wie Artikel 212 § 1 desselben Gesetzes rückwirkend ist.

B.66. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8540 macht außerdem geltend, dass das angefochtene Gesetz eine diskriminierende Behandlung der Empfänger zur Folge habe, die zum 30. Juni 2025 oder zum Datum ihres neuen Antrags das Alter von 55 Jahren erreicht hätten, aber nicht über eine ausreichende berufliche Vergangenheit verfügten, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß Artikel 212 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 zeitlich begrenzt werde.

B.67. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.68. Wenn angeführt wird, dass ein Behandlungsunterschied oder eine Gleichbehandlung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt, müssen in der Regel

die zu vergleichenden Kategorien von Personen genau identifiziert werden und muss dargelegt werden, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied oder eine Gleichbehandlung zur Folge hat, der bzw. die diskriminierend wäre.

B.69. Die klagende Partei gibt nicht in klarer und eindeutiger Weise die Personenkategorien an, mit denen die Empfänger, die zum 30. Juni 2025 oder zum Datum ihres neuen Antrags das Alter von 55 Jahren erreicht haben, aber nicht über eine ausreichende berufliche Vergangenheit verfügen, verglichen werden sollen.

B.70. Sofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich abgeleitet ist, ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8540 demzufolge unzulässig.

B.71. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8577 leiten einen dritten Teil des zweiten Klagegrunds ab aus einem Verstoß durch Artikel 212 § 2 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c), Nr. 2 Buchstabe b) und Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gegen die Artikel 10, 11, 16 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, mit Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 10 Absatz 4 und 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta.

B.72.1. Wie in B.65.1 erwähnt, sieht Artikel 212 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 eine Abweichung von der zeitlichen Begrenzung des Leistungsanspruchs zugunsten von Arbeitnehmern vor, die das Alter von 55 Jahren erreicht haben und eine ausreichende berufliche Vergangenheit nachweisen.

B.72.2. Artikel 212 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzes bestimmt den Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes des « in vorliegendem Paragraphen erwähnten Arbeitnehmers ». In den Vorarbeiten heißt es:

« Si, au 30 juin 2025, le montant de l'allocation du travailleur est fixé conformément à la première période d'indemnisation, ce travailleur a alors droit à une allocation journalière dont le montant correspond :

- jusqu'à l'expiration de cette première période d'indemnisation, aux allocations dont le montant est déterminé conformément à cette première période d'indemnisation telle qu'elle est d'application jusqu'au 28 février 2026;

- puis, pour une période de 24 mois, diminuée de la partie de la première période d'indemnisation située à partir du 1er juillet 2025, au montant applicable pour la première phase de la deuxième période d'indemnisation telle qu'elle est d'application jusqu'au 28 février 2026;

- puis, au montant journalier minimum (forfait) prévu à l'article 115 de l'arrêté royal du chômage tel qu'il est modifié par l'article 166 du projet, en fonction de la situation familiale du travailleur.

Si, au 30 juin 2025, le montant de l'allocation du travailleur est fixé conformément à la deuxième période d'indemnisation, ce travailleur a alors droit à une allocation journalière dont le montant correspond :

- pour une période de 12 mois, au montant applicable pour la phase de la deuxième période d'indemnisation telle qu'elle est d'application jusqu'au 28 février 2026;

- puis, au montant journalier minimum (forfait) prévu à l'article 115 de l'arrêté royal du chômage tel qu'il est modifié par l'article 166 du projet, en fonction de la situation familiale du travailleur.

Dans les autres cas, ce travailleur a droit à une allocation dont le montant correspond au montant journalier minimum (forfait) prévu à l'article 115 de l'arrêté royal du chômage tel qu'il est modifié par l'article 166 du projet, en fonction de la situation familiale du travailleur.

Lorsque le travailleur ne bénéficie pas effectivement d'allocations au 30 juin 2025, il est tenu compte de la date de sa nouvelle demande d'allocations après cette date lorsque celle-ci est introduite à la suite d'une occupation comme salarié ou d'un établissement comme indépendant à titre principal » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, SS. 144 und 145).

B.72.3. Artikel 212 § 2 Absatz 5 bestimmt, dass während des Zeitraums, in dem die « in vorliegendem Paragraphen erwähnten Arbeitnehmer » den Anspruch auf Leistungen behalten, der Betrag der Leistung in Anwendung der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie sie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar waren, festgelegt wird.

B.73. Artikel 212 § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 sieht vor, dass die Bestimmungen des vorerwähnten Artikels 212 § 2 auf Arbeitnehmer anwendbar sind, die eine ausreichende berufliche Vergangenheit nachweisen, aber das Alter von 55 Jahren nicht erreicht haben, aber dass ihr Anspruch auf Leistungen gemäß Artikel 212 § 1

B.74.1. Weder aus dem Wortlaut von Artikel 212 § 2 Absätze 3 und 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, noch aus den Vorarbeiten, und genauso wenig aus den Schriftsätzen des

Ministerrats lässt sich mit Sicherheit ableiten, welche Tragweite diese Bestimmungen haben und wie sie genau miteinander in Zusammenhang stehen.

Es kann jedoch angenommen werden, dass die kombinierte Auslegung der Artikel 212 § 2 Absätze 1, 3 und 5 und 212 § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, die darauf abzielt, die praktische Wirkung jeder dieser Bestimmungen zu gewährleisten, bedeutet, dass gemäß Artikel 212 § 2 Absatz 5 desselben Gesetzes der Betrag des Arbeitslosengeldes, der von Arbeitnehmern bezogen wird, die ihren Anspruch auf Leistungen ohne zeitliche Begrenzung behalten, weil sie das Alter von 55 Jahren erreicht haben und eine ausreichende berufliche Vergangenheit nachweisen, weiterhin während dieser gesamten Dauer gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, wie sie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar sind, berechnet wird.

Diese kombinierte Auslegung bedeutet auch, dass gemäß Artikel 212 § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 die in Artikel 212 § 2 Absatz 3 vorgesehenen Beträge hingegen für Arbeitnehmer gelten, die zwar eine ausreichende berufliche Vergangenheit nachweisen können, deren Anspruch auf Leistungen jedoch zeitlich begrenzt ist, weil sie das Alter von 55 Jahren noch nicht erreicht haben.

B.74.2. Folglich ist der dritte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8577 unbegründet, da er auf einer falschen Auslegung von Artikel 212 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 beruht.

c) Artikel 216 des Gesetzes vom 18. Juli 2025

B.75. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8577 leiten einen zweiten Teil des zweiten Klagegrunds ab aus einem Verstoß durch Artikel 216 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gegen die Artikel 10, 11, 16 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, mit Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 10 Absatz 4 und 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta, insofern diese Bestimmung einen nicht sachlich gerechtfertigten Behandlungsunterschied herbeiführe zwischen den Empfängern je nach dem Gegenstand der Ausbildung, die sie vor dem 1. Januar 2026 absolviert haben.

B.76. Artikel 216 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 sieht vor, dass Arbeitnehmer, die an dem Datum, an dem ihr Leistungsanspruch endet, eine Ausbildung in Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Mangelberuf absolvieren, die vor dem 1. Januar 2026 begonnen wurde und für die sie eine Befreiung erhalten haben, ihren Anspruch auf Leistungen für die gesamte ununterbrochene Dauer dieser Ausbildung, jedoch höchstens bis zum 30. Juni 2030, behalten.

Damit werden in dem vorerwähnten Artikel 216 § 1 Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2026 eine Ausbildung in Vorbereitung auf einen Mangelberuf absolvieren, und Arbeitnehmer, die zum gleichen Datum eine Ausbildung in Vorbereitung auf einen Beruf absolvieren, der nicht als Mangelberuf angesehen wird, unterschiedlich behandelt.

B.77. Dieser Behandlungsunterschied beruht darauf, dass der Beruf, auf den die von den Arbeitnehmern absolvierte Ausbildung vorbereitet, als « Mangelberuf » eingestuft ist. Dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv.

B.78. Der Behandlungsunterschied verfolgt ein legitimes Ziel, nämlich die Beschäftigungsquote zu steigern, indem den Leistungsempfängern Anreize geboten werden, sich für einen Mangelberuf ausbilden zu lassen.

B.79. Zwar trägt, wie die klagenden Parteien hervorheben, die Teilnahme an einer Ausbildung – unabhängig davon, ob sie auf einen Mangelberuf vorbereitet oder nicht – dazu bei, die Chancen der Empfänger auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Es ist jedoch nicht unvernünftig davon auszugehen, dass eine Ausbildung für einen Mangelberuf die Chancen der Empfänger auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt deutlich mehr erhöht, da Mangelsektoren *per definitionem* mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Der Gesetzgeber konnten vernünftigerweise der Ansicht sein, dass es angebracht sei, Empfängern von Arbeitslosengeld Anreize zu bieten, eine Ausbildung in einem Mangelberuf zu absolvieren, um ihre Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen und Arbeitskräfte für die Sektoren mit Arbeitskräftemangel bereitzustellen.

B.80. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8577 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 212 § 1 Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 insofern, als er für die in dieser Bestimmung erwähnten Arbeitnehmer eine kürzere Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld als die Dauer von zwölf Monaten vorsieht, die sich in der Regel aus der neuen in Artikel 169 desselben Gesetzes vorgesehenen allgemeinen Regelung ergibt, für nichtig;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. September 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul